Breslauer Zeitung

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 240. Sonntag den 14. Oktober 1849.

△ Breslau, 13. Oktober.

Der Rechtstitel der von der österreichischen Regierung an die hohe Pforte gestellten Forderung, die ungarischen Flüchtlinge auszuliefern, beruht in den Verträgen von Carlowitz, Passarowitz und Belgrad. Art. IX des Friedens von Carlowitz verpflichtet die beiden contrahirenden Mächte, Verbrechern und Rebellen weder Schutz, noch Zuflucht angedeihen zu lassen und die Angehörigen der fremden Macht auch auf ihrem eignen Gebiete zu bestrafen. Gleichlautend ist Art. XIV des Friedens von Passarowitz, und mit geringen Modifikationen Art. XVIII des Friedens von Belgrad. Von einer Auslieferung ist in sämmtlichen Traktaten nicht die Rede. Und nur aus dem Umstande, daß die Contrahenten sich anheischig machen, Flüchtlinge der bezeichneten Kategorien auf dem eigenen Gebiete zu bestrafen, daß aber die hohe Pforte sich der Jurisdiktion über fremde Staatsangehörige in ihrem Reiche begeben hat, und sich somit in der Unmöglichkeit befindet, dem Wortlaut des Vertrages nachzukommen, könnte die österreichische Regierung ihre Ansprüche auf Auslieferung mit einem Scheine von juridischer Begründung ableiten. Dagegen ist mit Recht eingewendet worden, daß es völkerrechtlich durchaus nicht feststeht, ob die ungarischen Flüchtlinge sich nicht vielmehr in einem legitimen Kriege als in einer Insurrektion gegen die österreichische Regierung befunden haben; daß ferner der moderne Begriff der politischen Flüchtlinge zur Zeit der oben bezeichneten Verträge noch nicht festgestellt war, und daß endlich schon bei mehreren Gelegenheiten jene auf Gegenseitigkeit begründeten Artikel von Oesterreich gebrochen worden sind und damit auch die Verpflichtung sie zu halten, für die hohe Pforte aufgehört hat. Aber was unsers Wissens die Presse noch nicht mitgetheilt und was sich aus einer genaueren Durchlesung der Vertragsakten ergiebt, ist der merkwürdige Umstand, daß alle drei Friedensschlüsse Zusatzartikel enthalten, welche nicht nur Präzedenzfälle in Sachen der ungarischen Flüchtlinge abgeben, sondern auch die Anwendung grade der Artikel, auf welche sich Oesterreich stützt, vollkommen unmöglich machen.

In Folge der Angriffe, welche die Könige aus dem Hause Oesterreich am Ende des 17. Jahrhunderts gegen die ungarische Konstitution und gegen den Protestantismus gemacht hatten, welcher sich damals in Ungarn sehr stark ausbreitete, erhob sich eine große und mächtige Partei in Ungarn unter der schwachen Regierung Leopold I., um dem Lande Selbstständigkeit zu geben. An der Spitze dieser Partei stand erst Graf Wesseleni, nach dessen Tode 1677 Emmerich Graf Tököly. Tököly rief Sultan Mahomet IV. zu Hülfe, und es entstand in Folge dieser ungarischen Unruhen der lange Krieg, welchen Oesterreich nebst einem Theile des Reichs, verbündet mit Polen und später mit der Republik Venedig und Rußland gegen die Türkei führte. Der Verlauf dieses für die Pforte unglücklichen Krieges gehört nicht hierher. Der Friede von Carlowitz beendigte ihn. Art. X. dieses Friedens aber lautet: **Die Ungarn und Siebenbürgen, welche in das ottomannische Reich während des Krieges sich geflüchtet haben, dürfen in demselben bleiben.“ Vierzehnhundert Familien machten von dieser Erlaubniß Gebrauch, und der Sultan gab ihnen Ländereien und garantirte ihnen vollkommene Glaubensfreiheit.**

Nach Tököly stand Franz Leopold Racoczi an der Spitze der ungarischen Partei gegen Oesterreich. Er und andere Anführer flüchteten sich während des österreichisch-türkischen Krieges und zum Theil vor demselben in die Türkei und stellten sich unter ihren Schutz. In den Unterhandlungen, welche dem Frieden von Passarowitz vorausgingen, verlangte Oesterreich die Auslieferung der Flüchtlige. Trotz aller Verluste und allen Kriegsunglücks, welches die Türken damals erlitten hatten, **beklagten sie sich bitter, daß man sie einer solchen Schändlichkeit, welche sie auf immer mit Schmach bedecken würde, nur für fähig gehalten hätte, und erklärten, daß sie eher alle Unterhandlungen abbrechen, als sich zu einer solchen Ungerechtigkeit hergeben würden.** Nach 6-wöchentlichen lebhaften Debatten gab das Wiener Kabinet, das die vermittelnden Mächte England und Holland durch den Prinzen Eugen milder zu stimmen gesucht hatten, endlich nach, und in Folge davon lautet ein Zusatzartikel des Friedens von Passarowitz: **„Die Ungarn, welche sich in das ottomanische Reich geflüchtet haben, als Racoczi, Berczeni, Esterhazy, Vay, Czaky, dürfen daselbst bleiben; man wird ihnen von der Grenze entfernte Orte zum Wohnsitz anweisen, und ihren Frauen wird es gestattet sein, sich in dieselben zu begeben.** Sogar ein kaiserlicher General, Simon Forgacz, Graf von Borzod, welcher sich der Sache der Ungarn angeschlossen hatte, war von der Wohlthat dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Im Verlaufe des Krieges, welchen Oesterreich 1737 mit der Pforte begann, schloß der Großvezier Mehemet Yaghia mit Joseph Racoczi, dem Sohne Franz Racoczi's, zur selben Zeit als der Kaiser von Oesterreich einen Preis auf seinen Kopf gesetzt hatte, einen Vertrag, welcher ihn zum Beherrscher Ungarns und Siebenbürgens machte. Racoczi starb, Michael Czacki trat an seine Stelle. In dem Frieden von Belgrad aber, welchen 1739 dieser Krieg schloß, lautet ein Zusatzartikel zu Art. XVIII.: **Die Orte, welche die hohe Pforte Michael Czacki, und den übrigen Ungarn, welche während des Krieges, bei ihr ein Asyl gesucht haben, anweisen wird, sollen von der Grenze entfernt sein. Ihren Frauen soll es erlaubt sein, zu ihnen zu kommen und bei ihnen zu wohnen.**

Es ist nicht nothwendig, diesen Thatsachen lange Commentare hinzuzufügen. Damals war die Türkei der Erbfeind und Schrecken der Christenheit, und mit den Türken sich zu verbinden, konnte Abscheu erwecken. In der Sache, welche Kossuth verfocht, standen ihm die Sympathien des civilisirte Europa zur Seite. Damals war man in den Uranfängen des Völkerrechts, und die hohe Pforte, muthig wie jetzt, freilich noch etwas stärker als jetzt, erklärte die bloße Zumuthung der Auslieferung für einen Schimpf. — Jetzt in der Mitte des aufgeklärten 19ten Jahrhunderts droht ihr Krieg, wenn sie die Sache der Humanität und des Völkerrechts gegen die beiden christlichen Mächte verficht. Formell aber, das wird ein Jeder zugeben, hat mit den drei angegebenen Zusatzartikeln zu Art. IX., XIV. und XVIII. der Verträge von Carlowitz, Passarowitz und Belgrad, auf welche sich Oesterreich beruft, die Möglichkeit dieser Berufung aufgehört.

Was die Ansprüche Rußlands auf die Auslieferung der polnischen Flüchtlinge anbetrifft, so sind sie noch bei weitem unbegründeter als die österreichischen und es wird große Mühe haben, völkerrechtlich nachzuweisen, daß Bem und Dembinski seinem Staatsverbande angehören. Die Verträge, auf die es sich stützt, sind die von Belgrad und Kutschuck Kainardge. Art. VIII. des Belgrader Friedens zwischen Rußland und der Türkei lautet: **Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, Ungehorsams oder Verrätherei sich in eines der beiden Reiche flüchten, sollen ausgeliefert oder ausgewiesen werden, ausgenommen die, welche im russischen Reiche Christen, und im ottomanischen Mohamedaner werden.** Und eben so lautet Art. II. des Friedens von Kutschuck Kainardge mit der Modifikation im Eingange: **„Die Verbrecher und Verräther werden nicht beschützt, sondern ausgeliefert, oder wenigstens aus den Staaten der Macht, zu welchen sie geflüchtet sind, entfernt werden.** Wie die polnischen Generäle, welche gegen Rußland, den Bundesgenossen Oesterreichs, Krieg geführt haben, in die Kategorie der Verbrecher oder Verräther gegen Rußland gezählt werden können, leuchtet der hohen Pforte und den Gesandten von Frankreich und England nicht ein. Es ist ferner dem Wortlaute der Verträge gemäß, nur von einer Alternative zwischen Auslieferung und Ausweisung die Rede. Es ist endlich sowohl der Inhalt dieser Verträge nicht nur von Rußland in den griechischen und serbischen Aufständen gegen die Türkei nicht im entferntesten beachtet worden, als auch die völkerrechtliche Beziehunge zwischen Rußland und der hohen Pforte durch die späteren Verträge von Jassy, Bukarest, Adrianopel, eine durchaus andere geworden ist und speziell den Frieden von Kutschuck Kainardge die sogenannte Convention explicative vom 21. März 1779 fast ganz annullirt hat.

Dies ist der formelle und völkerrechtliche Standpunkt der ungarischen Flüchtlingsfrage, und nach demselben befinden sich Rußland und Oesterreich im vollkommenen Unrecht. Wie unter dem Gesichtspunkte der Humanität und Civilisation ihre Forderung erscheint, darüber hat die öffentliche Meinung in ganz Europa ihr Urtheil bereits abgegeben.

Preußen.

Verhandlungen und Beschlüsse des deutschen Verwaltungsrathes.

(Schluß.)

Hierauf folgt die Erklärung des Vorsitzenden. Die durch ihn vertretene königl. preußische Regierung habe sich bereits zweimal über die jetzt in Antrag gestellte Termin-Bestimmung ausgesprochen, zuerst bei Vorlage der auf das Bündniß vom 26. Mai d. bezüglichen Aktenstücke, und sodann in der Antwort, welche ganz unlängst noch auf desfallsige Interpellation von dem Minister des Auswärtigen ertheilt worden. Im vollen Anschluß an diesen wiederholten Ausspruch seiner Regierung trete er auch jetzt der Majorität der Bevollmächtigten bei, indem er zugleich lebhaft bedaure, dabei zum erstenmal den Verwaltungsrath in eine Majorität und Minorität getheilt zu sehen. Es sei seitens dieser Minorität auf die Verschiedenheit der Stellung der ursprünglichen Kontrahenten bei dem Vertrage vom 26. Mai d. hingedeutet worden. Er gebe diese Verschiedenheit zu, um dabei in Erinnerung zu rufen, daß es allerdings Preußen allein gewesen, welches die ihm von der National-Versammlung in Frankfurt dargebotene Kaiser-Krone abgelehnt habe. Es werde zugegeben werden, daß dieser Entschluß ein großer, ein gefährlicher gewesen sei. Preußen aber habe ihn gefaßt und vollzogen, weil es nicht geglaubt, daß die Verfassung, wie sie in Frankfurt schließlich festgestellt worden, zum wahren Heile Deutschlands gereichen werde, weil es sich überzeugt gehalten, daß die Konstruirung des Oberhaupts nach dieser Verfassung die übrigen deutschen Staaten beinahe vernichtet habe, und weil es die vorläufige Annahme der Kaiserkrone unter Resolutivbedingungen, als eine Art von Zwang für die Regierungen Deutschlands einschließend, mit der Gerechtigkeit unvereinbar fand. Dennoch sei diese Ablehnung als der nächste Grund des Scheiterns einer einheitlichen deutschen Regierung bei einem großen Theile Deutschlands und Preußens aufgefaßt worden, so, daß die königliche Regierung nur eine dringende Pflicht erfüllte, als sie zu dem Mittel griff, im Verein mit den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover die bundesstaatliche Einheit und Vereinigung Deutschlands in den Gränzen des Möglichen auf einem anderen Wege unverzüglich anzubahnen. Die Verfassungsvorlage, die nunmehr von Preußen vorgelegt, und worüber sich die drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließlich vereinigten, habe allerdings einen Bundesstaat vor Augen, der in weitester Ausdehnung ganz Deutschland umfasse, mit einstweiliger Ausnahme Oesterreichs, das sich durch seine Verfassung zum Eintritt in einen deutschen Bundesstabt selbst außer Stand gesetzt habe. Dabei sei aber vollkommen klar gestellt und deutlich ausgesprochen, daß diese Ausdehnung allerdings der Wunsch und die Erwartung der Verbündeten, aber auch, daß sie nicht die Bedingung des Bündnisses sei, und daß die Verpflichtung, den Bundesstaat ihrerseits ins Leben zu rufen, für die Verbündeten auch dann in ungeschwächter Kraft bestehe, wenn diese Erwartung theilweise sich nicht erfüllen sollte. Preußen sei ernschlossen, dieser Pflicht, die es jetzt wie am Tage des Vertragsschlusses anerkenne, nach aller Möglichkeit zu genügen und, so viel an ihm sei, auf dem betretenen Wege mit Ernst, Entschiedenheit und Energie voranzugehen. Als eine öffentliche Kundgebung dieses Willens müsse der Vorsitzende auch seinerseits den Vollzug des gestellten Antrags betrachten, dem er demnach, wie gesagt, völlig adhärire. Die bisher gegen den Antrag erhobenen Anstände könne er unmöglich für begründet halten. Dem Zusammentritt des Reichstags müßten allerdings

noch mannigfache Vorarbeiten vorausgehen; allein, wie dies auch bereits von dem großherzoglich hessischen, dem großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten bemerkt worden, seien diese doch alle nicht von dem Umfange, daß sie nicht in drei Monaten vollendet sein könnten, und gewiß auch vollendet sein würden, sobald nur feststehe, daß sie alsdann vollendet sein müßten. Was den Umstand betreffe, daß die Verhandlungen mit Baiern nicht vollständig zur Kenntniß des Verwaltungs-Rathes gekommen, so gestehe er, über den Gang dieser Verhandlnngen, wobei er persönlich nicht betheiligt gewesen, im Augenblicke nicht völlig informirt zu sein. Er werde aber schon in der nächsten Sitzung jedem desfallsigen Wunsche durch detaillirte Vorlagen genügen und sich sehr freuen, wenn man durch Kenntniß des näheren Herganges das Mittel auffinden sollte, Baiern zum Eintritt in den Bundesstaat zu vermögen. Ob eine Spezialverhandlung mit Württemberg stattgefunden, sei ihm ebenfalls fremd; er werde aber auch hierüber ebenfalls in der nächsten Sitzung alle Auskunft geben. Als das Haupthinderniß des Antrages sei schließlich die noch immer nicht erfolgte Verständigung mit Oesterreich bezeichnet. Er, der Vorsitzende, lege auf diese Verständigung gewiß den höchsten Werth. Er wünsche im Interesse des gesammten Vaterlandes nichts sehnlicher, als daß das Verhältniß mit Oesterreich ein Verhältniß der innigsten und treuesten Verbindung, daß das bisherige alte Band mit Oesterreich nicht nur nicht gelockert, sondern fester und unauflöslicher als je geknüpft werde; er gebe zu, daß man um diesen Preis Opfer bringen und mit Selbstverleugnung zu Werke gehen solle; aber nun und nimmermehr werde er einer Konnivenz das Wort reden, die so weit gehe, daß sie die Realisirung des Bundesstaates von der Genehmigung Oesterreichs abhängig erkläre.

Der königlich hannoversche Bevollmächtigte glaubt der letzten Bemerkung des Vorsitzenden sofort die Gegenbemerkung beifügen zu müssen, daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde zum Bundesstaate doch nur in der Zustimmung aller deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden. Wenigstens werde er, dessen Name dem Vertrage vom 26. Mai d. J. mit unterzeichnet stehe, und der für die rechtliche Begründung des Vertrages mit seiner Ehre verhaftet sei, diese Basis niemals aufgeben. Die Union mit Oesterreich und somit auch die Zustimmung Oesterreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt, ja es habe diese Union Oesterreich Rechte zusichern sollen, die nach seiner Ueberzeugung weit über das deutsche Interesse hinausgingen. Schließlich erinnert der Bevollmächtigte an die große Gefahr eines äußeren Krieges im Falle mangelnder Verständigung mit Oesterreich.

Der Vorsitzende muß, dieser Gegenbemerkung des königlich hannoverschen Bevollmächtigten ungeachtet, bei der Meinung verharren, daß der Beitritt sowohl zu dem Bündnißvertrage als zu der damit in Verbindung stehenden bundesstaatlichen Verfassung ganz auf die freie Entschließung der Beitretenden gestellt worden, und daß es dabei auf irgendwelchen Konsens irgendwelcher Nichtbeitretenden schlechterdings nicht ankomme. Wer anderer Meinung gewesen, hätte dies bei der öffentlichen Aufforderung zum Beitritt nicht wohl unausgesprochen lassen können. Wie die gemeinschaftliche Aufforderung der königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover einmal ergangen sei, müsse seiner Ueberzeugung und auch dem festen Entschlusse seiner Regierung nach jetzt auf dem bezeichneten Wege fortgegangen werden, unerschüttert, was die übrigen deutschen Regierungen, unerschüttert, was die äußere Politik dazu sage.

Der königlich sächsische Bevollmächtigte hat im Auftrage seiner Regierung nur auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, denen das Bundeswerk ohne eine Verständigung mit Oesterreich entgegengehe, Schwierigkeiten, die unendlich gewachsen seien, nachdem Baiern und Würtemberg dem Bündniß ihren Beitritt verweigern. Die Konstruktion des Bundesstaates sei nur der Eine Theil der Aufgabe gewesen, deren Lösung für nothwendig erkannt worden; der andere Theil habe in der Union mit Oesterreich bestanden. Ohne dies Unions- oder ein anderes ähnliches Verhältniß mit Oesterreich hergestellt zu haben, sei die Arbeit nur halb gethan.

Der Antragsteller bemerkt: Der Vorwurf der Rechtsverletzung, der jetzt von Sachsen und Hannover dem Bündniß gemacht werde, stehe schnurstracks der Erklärung entgegen, womit dieselben im Verein mit Preußen vor die Nation getreten und die deutschen Regierungen zum Beitritt aufgefordert hätten. Er erinnere zuerst an § 1 des Verfassungs-Entwurfes, worin ausdrücklich gesagt sei, daß „das deutsche Reich aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes bestehe, welche die Reichsverfassung anerkennen". Er erinnere sodann an die Cirkular-Note vom 28. Mai d. J., worin es wörtlich heiße:

„Die genannten Regierungen, d. h. die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen bleiben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbundenen Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten, und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im § 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf Grund dieser Einladung, fügt der Antragsteller zu, seien die betreffenden deutschen Regierungen in ihren Vertretern hier erschienen und ständen ihnen Preußen, Sachsen und Hannover, als solidarisch verpflichtet, gegenüber.

Der königlich hannoversche Bevollmächtigte bezweifelt, daß eine aufmerksamere Prüfung des citirten § 1 des Verfassungs-Entwurfs auf einen engeren Bundesstaat könne schließen lassen. Man habe bezüglich Schleswigs, Luxemburgs, Limburgs besondere Rücksichten nöthig gehabt, und eben, um nicht die Negation eines außerdeutschen Monarchen zu provoziren, sei die vorliegende Fassung des § 1 gewählt worden.

Der Antragsteller will nochmals mit den eigenen Worten Sachsens und Hannovers antworten. In der Denkschrift vom 11. Juni d. J., die von beiden Regierungen in Gemeinschaft mit Preußen als eine authentische Interpretation des Verfassungs-Entwurfs deklarirt worden, heiße es:

„Die National-Versammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen deutschen Bundes und ging darauf aus, sämmtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der National-Vertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigeu deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmeu. Hierdurch ist die Fassung des § 1, wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehung zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der österreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes unabwendich erscheinen ließ. Hierzu, sowie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem österreichischen Gesammtstaate, und dem deutschen Bundesstaate, die Wege völlig frei zu erhalten ist der Zweck des dem § 1 beigefügten Zusatzes."

Deutlicher, meint der Antragsteller, könne man nicht sein; wenigstens habe er nichts mehr zuzusetzen.

Der königlich hannoversche Bevollmächtigte muß dessenungeachtet wiederholen, daß die Construktion des Verfassungs-Entwurfs ganz Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs und der speziell benannten Landestheile voraussetze, so wie, daß die Verständigung mit Oesterreich als die verfassungsmäßige Vorbedingung des Bundesstaats in den § 1 des Entwurfs aufgenommen sei. Dies übersehen oder nicht zugeben, müßte allerdings zu dem vitiösen Zirkel führen, worin sich die Argumentation des Antragstellers fortbewege.

Der Vorsitzende will keiner anderen Ueberzeugung zu nahe treten. Aber seiner Auffassung nach ist das Rechtliche der Sache durchaus feststehend. Die betreffenden Regierungen sind auf die unzweideutigsten Aufforderungen von Preußen, Sachsen und Hannover dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. beigetreten, und jede Andeutung mangelt, daß der Bundesstaat erst durch den Konsens der nicht beitretenden Staaten zur Wirklichkeit gelangen soll.

Hiermit werden bei der vorgerückten Abendzeit die Verhandlungen über den Antrag des herzogl. nassauischen Bevollmächtigten abgebrochen. Zur Fortsetzung derselben ist die nächste ordentliche Sitzung vom 9. d., Abends 6 Uhr, bestimmt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden über die Zeit der Berichterstattung in der mecklenburgischen Verfassungsfrage erklären sich der Legationsrath Dr. Liebe und der Protokollführer zum Referat und Korreferat für nächsten Montag bereit. Zur Vernehmung dieser Berichterstattung, so wie zur Berathung über die genannte Verfassungsfrage, wird der Dringlichkeit des Falles eine außerordentliche Sitzung auf Montag, den 8ten d., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 9ten d. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Bodelschwingh. v. Zeschau. H. v. Wangenheim. Meysenbug. Pfeiffer. von Lepel. Seebeck. v. Oertzen. Mosle. Vollpracht. Liebe. Banks. Bloemer.

Kammer-Verhandlungen.

II. Kammer. 31ste Sitzung vom 12. Oktober.

(Eröffnung der Sitzung 11½ Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Graf Schwerin.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für Revision der Verfassung, betreffend den Titel IX. die allgemeinen und die Uebergangs-Bestimmungen. 2) Bericht derselben Kommission, betreffend die Titel II. Art. 24—37 (einschließlich).

Am Ministertisch befinden sich die Minister v. Rabe, Simons. Die Bänke der Abgeordneten sind nur spärlich besetzt. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Bemerkung genehmigt. Der Präsident theilt mit, daß die Central-Kommission für Berathung des Budgets sich konstituirt und zum Vorsitzenden den Abg. v. Bodelschwingh, zum Stellvertreter Pochhammer und zum Schriftführer den Abg. Hesse (Sangerhausen) gewählt habe.

Der Finanzminister legt den Entwurf eines Gesetzes über eine neue Eintheilung der Hypothekenämter in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln vor, und beantragt, denselben durch eine Kommission berathen zu lassen. Die Kammer tritt dem Antrage ohne Diskussion bei. Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Die zur Diskussion kommenden Anträge lauten:

Text der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.	Abänderungs-Vorschläge der Verfassungs-Kommission der II. Kammer.
Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.	**Art. 108.** Nachdem die ersten 8 Worte durch Beschluß vom 25. September gestrichen worden, zu setzen: Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie im gesetzlichen Wege abgeändert werden.
Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.	Kein Abänderungsvorschlag.
Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.	**Art. 110.** Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 u. 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen u. s. w.
Uebergangs-Bestimmungen. **Art. 111.** Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.	**Art. 111.** Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen dieser Verfassung nöthig werden, so wird u. s. w.
Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.	**Art. 112.** Das erste Alinea zu streichen.
Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. (Art. 107.)	Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision der Verfassung (Art. 60 und 107).

Der Kommiss.-Antrag des Art. 108 wird ohne Diskussion angenommen.

Art. 109 bleibt unverändert.

Zu Art. 110 werden folgende Amendements gestellt:

1) Dürre: An Stelle des Art. 110 zu setzen:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 und 34 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber enthält das Gesetz.“

2) Wentzel:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei **dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit** die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 und 34 der Verfassung zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Abg. Dürre spricht für sein Amendement.

Hierauf besteigt der Abg. v. Griesheim die Rednerbühne. Er will die Sache in suspenso lassen, bis Art. 34 selbst festgestellt sei.

Es hat nun der Abg. Camphausen als Berichterstatter das Wort, um für den Kommissions-Antrag zu sprechen.

Es folgt eine kurze Verhandlung über die Abstimmung, woran sich außer dem Präsidenten die Herren Keller, Dürre und v. Griesheim betheiligen, worauf zur Abstimmung geschritten wird.

Hierbei wird das Amendement Wentzel angenommen.

Der Kommissions-Antrag des Art. 111 wird ohne Diskussion angenommen.

Ebenso der Art. 112.

Die Kammer geht jetzt zur Berathung der Tit. II. Art. 24 ff. über, indem Abg. Simson den Platz des Referenten einnimmt.

Die Art. 24, 25, 26 werden zunächst zur Diskussion gestellt. Sie lauten:

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Die erste Kammer hat folgende Fassung angenommen: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden.“

Die Kommission schlägt dagegen vor: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Die erste Kammer will diesen Artikel gestrichen haben.

Von der Kommission liegt kein Aenderungs-Vorschlag vor.

Art. 25. Al. 2. **Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen.**

Die erste Kammer hat beschlossen, das Al. zu streichen. Die Kommission will statt seiner zu den transitorischen Bestimmungen gestellt haben: „Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.“

Art. 25. Al. 3. **Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.**

Die erste Kammer und die Kommission haben sich für Streichung des Al. entschieden.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt, und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.

Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Die erste Kammer will beide Sätze gestrichen haben, die Kommission dagegen nur den zweiten; statt des ersten schlägt sie folgende Fassung vor: „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats, so dürfen Herausgeber, Verleger, Kommissionair, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.“

Art. 27. **Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.**

Die erste Kammer hat sich für unveränderte Beibehaltung entschieden. Die Kommission macht ebenfalls keinen Aenderungs-Vorschlag.

Zu diesen Artikeln werden folgende Amendements eingebracht.

1) Post (Buchhändler aus Koblenz):

„Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concession, noch durch Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels suspendirt oder aufgehoben werden.“

Das Amendement findet nicht genügende Unterstützung.

2) Reichensperger:

„Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsstellungen, noch endlich durch Postsatz suspendirt oder aufgehoben werden. Jede andere Beschränkung bestimmt das Gesetz.“ (Unterstützt).

3) Stiehl:

„Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs dieses Rechts.“ (Zahlreich unterstützt.)

4) Dürre (zu Art. 25):

„Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, unterliegen dem Gesetz.“ (Unterstützt.)

5) Post:

„Die Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers und Vertheilers einer Schrift erlischt 6 Monate nach der amtlich erschienenen Ausgabe der Schrift.“ (Wird nicht unterstützt.)

Abg. Reichensperger: Die gegenwärtige Tagespresse hat bisher mehr geschadet als genützt. Demnach mögen die durch die Kommission in der Verfassung hier vorgenommenen Weglassungen als gerechtfertigt erscheinen. Aber die Preßfreiheit ist nun einmal eine Forderung, welche bei einem civilisirten Volke nicht ignorirt werden kann und ich verlange in der Verfassung einen bestimmten Anhalt für die späteren Preßgesetze. — Das System der Konzessionen halte ich für weit gefährlicher als die Censur selbst. Auch die Post darf niemals zu Begünstigungen gemißbraucht werden. — Kautionen und Beschränkungen der Druckereien können zuweilen nöthig werden, wenn man nur so dem Gesetze Achtung verschaffen kann.

Wentzel hält es für wichtig, daß ausgesprochen werde, der wesentliche Inhalt von Art. 26 könne nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, will aber demselben durch sein Amendement eine präcisere Fassung geben. Der Art. schließt nicht aus, daß man dem Drucker u. s. w. nachweist, er habe um den Inhalt der von ihm gedruckten Schrift gewußt und dgl. Darum ist der Art. mit dem Strafrecht wohl vereinbar. Es muß der dolus nachgewiesen, es muß festgesetzt werden, daß noch irgend ein erheblicher Umstand zu dem Drucke einer Schrift hinzukommt, um die in diesem Art. bezeichneten Personen strafbar werden zu lassen.

Abg. Stiehl will Alles der besonderen Gesetzgebung überlassen und von einem so beweglichen Faktor des politischen Lebens wie die Presse nichts in die Verfassung aufgenommen wissen. (Während dessen sind die Minister Gr. Brandenburg, v. Manteuffel, v. Ladenberg eingetreten.)

Minister des Innern, v. Manteuffel: Meine Herren, es wird nicht verkannt werden, daß die Bewegung des vorigen Jahres vielfach die gesetzlichen Grenzen überschritten hat und daß in Folge dessen ein Rückschlag eingetreten ist. Nun sagen die Einen, die Regierung wolle ihre Versprechungen rückgängig machen, die Anderen, sie lasse sich vom Strome der Meinung treiben und wisse ihm nicht zu widerstehen. Die Regierung fühlt sich durch keinen dieser Vorwürfe getroffen, sie will aus dem Treiben keinen andern Vortheil ziehen, als die ruhige Erringung dessen, was dem Lande noth thut.

Was die vorliegenden Amendements betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß ein so bewegliches Element, wie die Presse, nicht auf ewig in bestimmte Schranken zu ziehen ist; es ist daher das Beste, in der Verfassung keine bindende Bestimmung aufzunehmen. Der Abg. Reichensperger hat gegen die Konzession gesprochen, ich will ihnen hier nicht das Wort reden, aber das ist wohl klar, daß diese ganze Materie bei Berathung des Preßgesetzes zur Sprache kommen wird.

Der Abg. Wentzel will den Art. 26 so fassen, daß unter Umständen Niemand belangt werden könne. Es soll der Dolus immer nachgewiesen werden. Dies findet in keiner Gesetzgebung statt. Das Amendement des Abg. Dewitz ist gut, aber wörtlich nur dem Preßgesetz genommen, und ich weiß nicht, was es in der Verfassung soll.

Man sagt nun, wir wollten den Tod der Presse. Glauben wir denn, daß eine künftige Legislation die Hand zum Tode der Presse wird reichen wollen? Ich glaube dies nicht und hoffe es nicht. Daher glaube ich, kann man der künftigen Legislation diesen Gegenstand überlassen, weshalb ich nochmals das Amendement des Abg. Stiehl empfehle.

Abg. Geppert: Es ist nothwendig, zuerst den Beschluß der ersten Kammer ins Auge zu fassen. So wünschenswerth es jedoch wäre, im Interesse der Beschleunigung der Revision, sich dem Antrage der ersten Kammer anzuschließen, so halte ich es jedoch in diesem Falle nicht für angemessen, weil derselbe unklar und zweideutig ist. Ich kann deshalb nur den Kommissionsantrag empfehlen. Was dagegen Art. 26 betrifft, so möchte ich vorschlagen, der ersten Kammer beizutreten mit dem Amendement Stiehl.

Abg. Keller spricht sich in demselben Sinne aus. Ebenso der Justizminister. Die erste Kammer habe gewiß nicht im Sinne gehabt, eine Beschränkung der Presse könne im Wege der Verordnung vorgenommen werden. Da dies jedoch bezweifelt werde, so sei die klarere Fassung der Kommission vorzuziehen.

Was die anderen Vorschläge betreffe, so müsse auch er sich für Streichung der Art. 25 und 26 erklären, da dieselben in das Gebiet der Spezial-Gesetzgebung eingreifen. Der Redner weist auf die Verfassung von

Frankreich hin, und auf das bereits erlassene provisorische Preßgesetz. In diesem letztern sei die successive Verantwortlichkeit bereits berührt, — es sei daher das Beste, die näheren Erörterungen hierüber bis auf die Berathung dieses Gesetzes zu verschieben.

Referent Abg. Simson: In der Kommission hat sich keine Stimme für die Censur erhoben. Man hat ihren vergiftenden Einfluß auf unsere Literatur erkannt. Hierüber steht die Erfahrung fest, und wenn man von Ausschreitungen der Presse des vorigen Jahres spricht, so muß man auch immer auf die Censur Rücksicht nehmen, welche das Publikum dazu gezwungen hat, zwischen den Zeilen zu lesen, und die Schriftsteller, zwischen den Zeilen zu schreiben. Die erste Kammer hat sich nun mit der Ausschließung der Censur begnügt. Die Kommission hat jedoch hinzufügen zu müssen geglaubt, daß eine andere Beschränkung nicht anders als im Wege der Gesetzgebung stattfinden solle. Dies sind die beiden Grundsätze über die Presse.

Der Abg. Reichensperger will nun noch die Concessionen und Postbeschränkungen bestimmt ausgeschlossen wissen, doch glaube ich, hat die Erfahrung in Deutschland noch nicht gezeigt, ob diese Institute, wie die Censur, von so verderblichen Folgen sind. Der Abg. Stiehl hat nun noch ein Inserendum vorgeschlagen: „Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs dieses Rechts," doch halte ich dies für überflüssig.

Der Redner geht hierauf die andern Amendements einzeln durch und bemerkt, daß er durchweg die Kommissionsanträge empfehlen müsse.

Berlin, die größte deutsche Gemeinde, nähme die erste Stelle im Buchhandel ein nach Leipzig, Stuttgart, und wenn man jeden Buchhändler zwingen wolle, die Ballen, die er von Außerhalb bekomme, durchzulesen, so würde der ganze so beliebte Sortiments-Buchhandel untergehen.

Was überdies das gänzliche Streichen der Artikel betreffe, so habe man dagegen unter andern auch das zu erwägen, daß man nie wissen könne, in welchem Maaße solche Streichung mißverstanden werden könne. (Unruhe.)

Abg. Stiehl nimmt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und erklärt, daß die Preßstrafgesetzgebung, wenn sie ein Theil des allgemeinen Strafrechts wäre, weit schwerer abgeändert werden könnte, als wenn sie ein Spezialgesetz ausmachte.

Der Präsident bemerkt, daß dies die Grenze einer persönlichen Bemerkung überschritten hätte. Hierauf wird zur Abstimmung der Artikel 24, 25 und 26 geschritten.

Abg. Cieszkowski trägt auf namentliche Abstimmung an, welcher Antrag jedoch nur vom Abg. von Griesheim unterstützt wird. (Heiterkeit.

Es werden sodann mit Verwerfung der gestellten Amendements sämmtliche Anträge der Kommission angenommen, so daß die Art. folgendermaßen lauten:

Art. 24. **Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung.**

Art. 25. **Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.**

(Transitorische Bestimmung.) **Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.**

Art. 26. **Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Herausgeber, Verleger, Kommissionär, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.**

Der Präsident eröffnet die Debatte über Art. 27 und 28. Er bemerkt, daß Abänderungen ihm nicht zugegangen sind.

Art. 27. Al. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Die erste Kammer hat die unveränderte Beibehalsung beschlossen, dagegen die Kommission folgende Fassung vorgeschlagen:

„Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind."

Art. 27. Al. 3. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer und dem Vorschlage der Kommission soll dieser Satz ganz gestrichen werden.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Die erste Kammer hat folgende Zusätze beschlossen: „Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (25.) gewährleisteten Rechts.

„Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

Die Kommission schlägt ebenfalls Zusätze vor: „Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem Artikel gewährleisteten Rechtes.

„Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

Während der Abg. Scherer die Rednerbühne besteigt, verläßt ein großer Theil der Versammlung das Haus. Er wirft der Kommission vor, daß sie bei ihrer Fassung es unentschieden lasse, ob Versammlungen in geschlossenen Räumen den Verfügungen des Gesetzes unterworfen sein sollen oder nicht. Es gehe aber unmöglich an, die Bestimmungen der Gesetzgebung für Versammlungen in geschlossenen Räumen ganz auszuschließen, man würde dadurch auch mit den bisherigen provisorischen Bestimmungen in Widerspruch gerathen. Der Redner ist für die Fassung aus der ersten Kammer.

Justizminister Simons: Nur einige Worte bleiben mir nach der Rede des Abg. Scherer noch hinzuzufügen, über die Entstehung des Art. 27. Er hat sein Herkommen aus der belgischen Verfassung. — Art. 19 der belgischen Verfassungsurkunde enthält eine ähnliche Bestimmung. Der belgische Artikel ging daraus hervor, daß es dort der Erlaubniß zu Versammlungen von über 20 Personen, welche zu literarischen und ähnlichen Zwecken veranstaltet wurden, bedurfte.

Diesen Uebelstand wollte man beseitigen. Daß bei solchen Gelegenheiten eine Erlaubniß nachgesucht werden müsse, wollte man lediglich ausschließen. Im Uebrigen sollte Alles dem Vereinsgesetze überlassen sein. In Betreff der Zweckmäßigkeit des von der ersten Kammer beliebten Zusatzes habe ich den Worten des Abg. Scherer nichts hinzuzufügen.

Graf Arnim meint, das Bedürfniß des von der ersten Kammer beliebten Zusatzes sei einleuchtend, wenn die Zulässigkeit eines die Ausführungen regelnden Gesetzes auch bei Art. 27 anerkannt werden sollte.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird mit großer Majorität angenommen.

Abg. Simson als Berichterstatter entwickelt, daß diejenige Auslegung, welche nach den Bemerkungen des Herrn Scherer durch den Zusatz der ersten Kammer vermieden werden solle, dem Artikel gar nicht gegeben werden könne. Liest man unbefangen die Bestimmungen des Art. 27, so kommt man zu folgendem Resultate: „Wie Alles in der Welt, so unterliegen auch Versammlungen in geschlossenen Räumen den Bestimmungen des Gesetzes. Besondere Erlaubniß ist jedoch zu denselben nicht nöthig. Bei Versammlungen unter freiem Himmel wird sie nothwendig." Er beantragt, den Art. 27 und 28 die ihnen von der Kommission gegebene Fassung zu lassen.

Es kommt hierauf zur Abstimmung, in der bei Art. 27 die Fassung der Kommission, bei Art. 28 der erste Zusatz nach der Fassung der ersten Kammer, der zweite nach der Fassung der Kommission angenommen wird, so daß die angenommenen Artikel folgendermaßen lauten:

Art. 27. **Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.**

Art. 28. **Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem Artikel gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.**

Die nächste Sitzung findet morgen um 12 Uhr statt.

Schluß der heutigen Sitzung: kurz vor 3 Uhr.

Berlin, 12. Oktober. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Friedensrichter Winkens zu Burtscheid, Regierungsbezirk Aachen, dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Bonn, Peter Joseph Mockel, dem praktischen Arzte Dr. Geis zu Treffurt, Regierungsbezirk Erfurt, und dem Lazareth-Inspektor erster Klasse, Große zu Schweidnitz, den rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Frei- und Lehnschulzen Christian Ernst Kopisch zu Drensch, Kreis Fürstenthum, so wie dem Kantor und Lehrer Johann Friedrich Parchwitz in Groß-Tschirnau, Regierungsbezirk Breslau, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleiden; und den Regierungsrath Dechend zum geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen. — Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben dem Maschinenmeister Wendland bei der oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen ist mit dem Mittagszuge 12 Uhr von Potsdam hier angekommen, und mit dem Zuge um 2 Uhr wieder dahin zurückgekehrt.

Angekommen: Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan, von Sagan. Der Gesandte in außerordentlicher Mission am königlich dänischen Hofe, Freiherr v. Werther, von Wismar. Der kaiserlich russische geheime Rath Fürst Czetwertinsky, von Leipzig.

P. C. **Berlin**, 12. Oktober. [Die Sitzung des Verwaltungsraths vom 5. Oktober] zeigt uns, daß die verbündeten Regierungen über die Stimmung des Volkes, über das wachsende Mißtrauen, über die Gefahren, die aus fernerer Ungewißheit die Ruhe der Staaten bedrohend, sich erheben müssen, durchaus im Klaren sind. Die kleinen Staaten, fast ohne Ausnahme, dringen mit aller Macht auf die Feststellung des Termins zur Wahl der Reichstags-Abgeordneten, und können sich dabei auf die feierlichen Zusicherungen des Verwaltungsraths berufen, und der preußische Bevollmächtigte tritt ihnen mit aller Entschiedenheit bei. Blos der hannoversche und der sächsische Bevollmächtigte widersetzen sich und sprechen es deutlich aus, daß ihre beiderseitigen Regierungen hierin ganz übereinstimmend handeln. Die rechtlichen Gründe, warum seine Regierung die jetzt schon erfolgende Berufung des Reichstags für bundeswidrig und unmöglich hält, hat sich zwar der hannoversche Gesandte vorbehalten, und uns sehr gespannt gemacht auf die rechtliche Begründung eines solchen Einspruchs (sie dürfte mit einer angemessenen Organisation der deutschen Bundes-Behörde, wovon wir nächstens wohl Authentisches hören werden, fortfallen); aber die beiden Bevollmächtigten haben doch nicht unterlassen, jetzt schon ihre Bedenken auszusprechen, durch welche sie eine Verzögerung der von allen andern Seiten als dringend nothwendig erkannten Maßregel bereiten. Noch halten sie sich nicht für aufgeklärt darüber, ob Preußen bis zu den äußersten Concessionen an Baiern zur Bewirkung seines Beitritts sich verstanden habe; ferner sei der Bundesstaat auf einen viel größern Umfang für das ganze deutsche Volk (außer Oesterreich) berechnet, viele seiner wesentlichen Bestimmungen auf einen beschränkteren Umfang gar nicht anwendbar, und endlich müsse noch die Genemigung Oesterreichs zu der Bildung eines Bundesstaates da sein. Soll man nicht erstaunen, daß diese beiden Regierungen, von denen doch die eine die ganze Größe der Gefahr, wenn die gerechten Forderungen des Volks sich mit der demokratischen Bewegung verbinden, an sich selbst erfahren hat, dem unauslöschlichen Verlangen der Nation, der Nothwendigkeit der Thatsachen mit papiernen Deduktionen entgegentreten, gestützt auf die deutschen Bundesverträge, aus denen doch nicht einmal Oesterreich und Baiern trotz aller Mühe einen Vorwand haben hernehmen können gegen das Bündniß vom 26. Mai und dessen Absichten! Wenn die Bevollmächtigten der beiden Regierungen mit keinen andeen Waffen kämpfen, diese sind bald stumpf geworden. Zur rechten Zeit werden sie von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes erinnert, daß es allerdings Preußen allein gewesen sei, das die ihm von der National-Versammlung dargebotene Kaiserkrone abgelehnt habe, und daß dieser Entschluß ein großer und gefährlicher gewesen sei. Es wird ihnen entgegengehalten, daß die weiteste Ausdehnung allerdings der Wunsch und die Erwartung der Verbündeten, aber auch daß sie nicht die Bedingung des Bündnisses sei, daß die Verpflichtung, den Bundesstaat ins Leben zu rufen, für die Verbündeten auch dann in ungeschwächter Kraft bestehe, wenn diese Erwartung sich theilweise nicht erfüllen sollte. Die Konvenienz gegen Oesterreich aber werde man nie so weit treiben, von seiner Genehmigung die Realisirung des Bundesstaats abhängig zu machen. — Wir können dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes für seine rechtzeitigen und energischen Worte unsere Hochachtung nicht versagen. Nach den Grundsätzen, die der Verwaltungsrath als die leitenden und verpflichtenden Gesichtspunkte bei jedem Beitritt eines Staats und auch neuerdings wieder bei seiner ersten öffentlichen Mittheilung geltend gemacht hat, können wir dem sächsisch-hannoverschen Vorbehalt keine Kraft beilegen, und wir zweifeln nach den Andeutungen, die in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, kaum noch daran, daß es den preußischen Negociationen mit Oesterreich gelungen sein wird, eine solche Organisation der deutschen Bundesbehörde zu

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 240 der Breslauer Zeitung.

Dinstag den 14. Oktober 1849.

(Fortsetzung.)

Wege zu bringen, daß der staatlichen Einigung der größern nördlichen Hälfte Deutschlands von dorther kein Hinderniß in den Weg gelegt werden kann. Freilich müssen wir es für jetzt aufgeben, den Namen des „deutschen Reichs" für uns zu usurpiren und die durchaus falsche Vorstellung gänzlich beseitigen, als sei mit der Gründung des engern Bundesstaats eine irgendwie feindselige oder abstoßende Stellung gegen die übrigen deutschen Staaten eingenommen.

A. Z. C. **Berlin**, 12. Oktober. [Tagesbericht.] Die heutigen Verhandlungen in der zweiten Kammer über die Abschnitte der Verfassungsurkunde von der Presse, dem Versammlungs- und Vereinigungsrecht boten trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes nur ein sehr untergeordnetes Interesse dar. Die Anfangs mäßig gefüllten Tribünen leerten sich später ganz und in der Kammer selbst mochte man mehr Langeweile als Theilnahme empfinden, Es schien, als betrachte die Versammlung die Sachen als abgemacht, als glaube sie nur einen formellen Akt zu vollziehen, den man sich und dem Lande schuldig sei. Die Zahl der eingeschriebenen Redner war daher überall nur gering und die Kammer beeilte sich, den eingehenden Anträgen auf Schluß der Debatte ihre Zustimmung zu verleihen. Es war unverkennbar der völlige Mangel einer wirklichen Opposition, der diese Einförmigkeit erzeugte und der Versammlung die Schwungkraft raubte. Sie fühlte sich als eine freundnachbarliche Gesellschaft, in der man nur um Aeußerlichkeiten disputirte und in der es daher auch keinerlei politische Skrupel erregte, die Minister mehr als einmal mit der Minorität stimmen zu sehen. Als ein Mitglied der äußersten Linken, Graf v. Cieszkowski, sich bei den Abstimmungen über die Presse so weit erkühnte, zweimal den Namensaufruf zu verlangen, da war es nur ein Mitglied der äußersten Rechten, der Abg. v. Griesheim, der diesen Antrag unterstützte! Die erst murrende, dann erheiterte Majorität wiegte sich in dem Vollbewußtsein ihrer Sicherheit, gegenüber so ohnmächtigen Bestrebungen. Die parlamentarische Rüge, die der Kammerpräsident dem Abg. Stiehl ertheilte, weil er sich über die Grenzen, des ihm zu einer persönlichen Bemerkung verstatteten Worts verstiegen habe, war eine vereinzelte Pikanterie in dem Meer von Langweiligkeit. — Heute Morgen erblickte man das Palais des Prinzen von Preußen schon in den Frühstunden auf das Reichste mit Blumen und Kränzen geschmückt. Große Gewinde von Eichenlaub zogen sich durch die Säulen, welche den Balkon tragen. Das Geländer auf der Rampe war mit Laub und Topfgewächsen der verschiedensten Art völlig verdeckt, die Rampe selbst mit Astern bestreut. An der Hausthür und zu beiden Seiten derselben hingen sechs große Lorbeerkränze. Die Fenstrr des Palais waren sämmtlich durch die Gardinen geschlossen, zum Zeichen, daß es bis jetzt noch Niemand beherberge, als die Dienerschaft. Aus Potsdam erfahren wir jedoch, daß der Prinz daselbst bereits gestern Abend um halb 10 Uhr mit dem gewöhnlichen Eisenbahnzuge von Magdeburg ankam, nachdem seine Ankunft um 6 Uhr durch den Telegraphen der Eisenbahnverwaltung gemeldet war. Ein glücklicher Zufall wollte, daß der König, der zur selben Stunde mit einem Extrazuge aus Berlin heimkehrte, ebenfalls auf dem Eisenbahnperron ausstieg, und dort mit seinem Bruder zusammentraf. Der König rief mit freudiger Stimme über das zusammengedrängte Publikum laut hinweg: „Sei gegrüßt Wilhelm!" und fuhr dann mit dem Prinzen nach Sans-Souci. *) — Nach einer so eben eingegangenen kriegsministeriellen Verfügung vom gestrigen Tage ist bestimmt worden, daß die Mannschaften des Berliner Gardelandwehr-Bataillons sofort nach erfolgter Rückkehr entlassen werden sollen und die Formation einer Stamm-Kompagnie von 200 Mann ganz unterbleibt. Es ist dies aus anzuerkennender Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der Landwehrmänner angeordnet. Die Einholung des Bataillons Seitens des hiesigen Publikums, wird nach allem, was bisher darüber verlautete, wahrscheinlich in sehr enthusiastischer Weise erfolgen. — Die hier lebenden Polen hegen die Absicht, ihren Landsleuten, so wie den Ungarn, welche heute oder morgen aus Komorn nach Hamburg hier durchpassiren werden, um von dort direkt, oder über England nach Amerika auszuwandern, einen gastfreundlichen Empfang zu bereiten. Ob indeß die Reisenden sich hierselbst zu dem gedachten Zweck einige Stunden werden aufhalten dürfen, soll noch unentschieden sein und kann vielleicht eher verneinend als bejahend beantwortet werden. Für den Fall der Verweigerung, werden die Gastgeber sich, wie es heißt, nach Hamburg begeben, um ihre Landsleute dort zu bewirthen. — Der vor einigen Tagen aus Prag hier eingetroffene Prinz Hugo von Windischgrätz erregt viel Aufmerksamkeit und wird besonders in höhern Kreisen sehr zuvorkommend behandelt. — Seit einigen Tagen taucht das Gerücht auf, daß bei der nach vollendeter Revision erfolgenden Beschwörung der Verfassung eine sehr ausgedehnte Amnestie für alle politischen Verbrecher ertheilt werden solle. — Die Stelle des für die Kunst leider zu früh dahingeschiedenen Kapellmeisters an der hiesigen königl. Oper, des Hrn. Otto Nicolai, ist durch königliche Bestimmung in der Person des Hrn. Heinrich Dorn aus Königsberg, neu besetzt worden. Hr. Dorn ist so eben hier eingetroffen und wird seine Direktion gleich nach dem Geburtstage des Königs mit der Leitung des Fidelio von Beethoven eröffnen. Die Concurrenz um diese Stelle war von allen Seiten sehr groß; als besonders berücksichtigte Kandidaten werden indeß genannt, Barbieri, früher Mitglied der italienischen Oper, jetzt in Dresden, Karl Eckart hierselbst, der Componist des Wilhelm von Oranien, Lachner, Kapellmeister der königl. Oper in München und Dorn. Der König entschied auf das Anrathen Meyerbeers, dessen Gutachten in dieser Sache verlangt war, für den Letzteren. Demnächst würde man und gewiß mit gutem Grunde, da zwei Drittheile des Opernrepertoirs aus italienischer Musik bestehen, Barbieri gewählt haben. — Das bereits mehrfach erwähnte Entlassungsgesuch des Oberpräsidenten von Brandenburg, Hrn. v. Patow, wird noch immer außerordentlich viel besprochen. Man kann wohl sagen, daß in neuester Zeit nichts eine solche Sensation gemacht hat; die verschiedensten Parteien knüpfen daran ihre Folgerungen und Vermuthungen. Manches mag dabei übertrieben und zugesetzt werden; aber immer behält der Brandenburger Vorgang eine frappante Aehnlichkeit mit Auftritten, die vor der Revolution als das charakteristische Zeichen des Einflusses einer Partei angesehen wurden, welche man selbst mit den Märztagen für immer beseitigt glaubte. — Die Kosten der Straßenreinigung für die Stadt Berlin, sind, wie wir erfahren, für das Jahr 1850 auf nicht weniger als 120,500 und einige dreißig Rthl. veranschlagt.

C. B. **Berlin**, 12. Oktober. [Tagesbericht.] Die erste Kammer soll nach dem Vorgange der zweiten ihren Ausgabe-Etat nächstens regeln. Der Gesammtvorstand, aus den Präsidenten und den Schriftführern zusammengesetzt, hat jetzt einen Normal-Etat entworfen. Bei Annahme einer viermonatlichen Dauer der Sitzungen ist der Ausgaben-Betrag auf 33,070 Rthlr. festgestellt. Darunter finden sich an fortdauernden Ausgaben für das Bureau 4030 Rthlr.; für die Stenographie (9 Stenographen, 1 Stenographen-Vorsteher und 10 Stenographenschreiber) 6280 Rthlr.; zu Druckkosten, Schreibmaterialien u. dgl. 4000 Rthlr. ꝛc. — Die Verwaltung und Leitung der in den Besitz des Staates übergehenden Eisenbahnen wird in das Ressort des Postwesens einverleibt, und also dem Ministerium für Handel und Gewerbe untergeben werden. Mit den telegraphischen Anstalten ist dies bereits geschehen. Der Minister für Handel und Gewerbe wird die im königl. General-Postamte bisher von dem General-Postmeister inne gehabte Wohnung beziehen. — Die Ernennung eines Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten steht in Kurzem bevor. Ueber die Person des zu dieser hohen Stellung berufenen Beamten steht etwas Sicheres noch nicht fest. — Waldeck's Prozeß kommt erst im nächsten Monat vor die Assisen. Der Ober-Staats-Anwalt Sethe, der die Anklageakte in dieser Sache selbst abfaßt, ist mit der Entwerfung gegenwärtig noch beschäftigt. — Zur Ergänzung der kürzlich von uns gegebenen Mittheilung, daß mit der projektirten Demarkation in der Provinz Posen bald vorgeschritten werden soll, um dieselbe bis zum Januar k. J. vollendet zu sehen, bemerken wir, daß eine Denkschrift, mit deren Abfassung der Major im Generalstabe, von Voigts-Rhetz, beauftragt ist, den Kammern über die Gesichtspunkte, welchen das Ministerium in der neuesten Zeit betreffs der Ausführung der Demarkation gefolgt ist, Aufschluß geben soll. — Wir haben bei der Abstimmung über Artikel 105 bemerkt, wie dieser Artikel eine Spaltung der Partei Mielentz zu Wege gebracht habe und daß diese Spaltung bei jener Abstimmung zu Consequenzen führen werde, die sich in einem Auseinandergehen der Partei auch in anderen Fragen geltend machen würden. Heute ist dieser Vermuthung die Wahrnehmung der Thatsache hinzuzufügen, daß sich in den neuesten Berathungen der Partei Mielentz gewissermaßen eine Rechte unter Simson und eine Linke unter v. Beckerath, Kühlwetter, Dunker, Wentzel gegenüberstehen. Herr Simson lenkt immer mehr rechts ein, während Graf Dyhrn Wentzel und Dunker namentlich ein entschiedenes Auftreten der Partei um so mehr wollen, als sie dadurch weit mehr, als durch ein fortwährendes Nachgeben glauben, der Kammer einige Popularität und dem Ministerium eine festere Stellung den Agitationen einer äußersten Partei gegenüber sichern zu können. — Der Prozeß gegen den Oberbürgermeister Ziegler in Brandenburg, der wegen der Theilnahme an der Steuerverweigerung vom 15. November v. J. des Hochverraths angeschuldigt ist, dürfte in Kurzem eine für den Angeklagten günstige Wendung dadurch gewinnen, daß das Appellationsgericht sich der Prüfung der Perhorrescenzgründe, welche der Angeschuldigte gegen das Gericht in Brandenburg aufgestellt hat, unterziehen wird.

[Hannover, Sachsen und der Verwaltungsrath.] Hannover hat dem deutschen Verwaltungsrath eine Denkschrift überreicht, worin es die für die Beanstandung der Wahlen zum Reichstag sprechenden Gründe niedergelegt hat. Einen Erfolg dürfte Hannover durch diese Denkschrift nicht erreichen, da die Stimmenmehrheit im Verwaltungsrath sich für die Ausschreibung der Wahlen ausgesprochen hat. Nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths werden nun in den verbündeten deutschen Staaten die Einleitungen zu den Wahlen zum Reichstage getroffen werden. Sachsen hat noch keine bestimmte Weigerung in Bezug auf die Betheiligung bei den vorzunehmenden Reichstags-Wahlen ausgesprochen. — Von großer Bedeutung ist der Beschluß Preußens, in der Angelegenheit der einzusetzenden zwischenzeitlichen Bundes-Centralkommission mit Oesterreich nicht bloß als preußische Großmacht, sondern auch als Vertreter der zu einem deutschen Bundesstaate sich vereinigenden deutschen Staaten zu unterhandeln. Der Bundesstaat tritt mithin, Oesterreich gegenüber, als thatsächlicher staatlicher Verband auf. Die neuesten Vorschläge Oesterreichs, welche sich der preußischen Auffassung bekanntlich mehr anschließen, werden von Preußen und dem deutschen Verwaltungsrath mit einigen Aenderungen angenommen werden. (Voß. Z.)

Ueber die Personen, welche preußischer Seits als Mitglieder der Bundeskommission nach Frankfurt gehen sollen, ist durchaus noch kein Beschluß gefaßt, und beruhen alle diejenigen Namen, welche in dieser Beziehung genannt worden sind, auf unbegründeten Konjekturen. C. C.

Nach brieflichen Mittheilungen aus Frankreich fährt der dortige katholische Clerus mit ungeheurer Anstrengung fort, auf eine Wiedererhebung der alten Macht der Kirche hinzuarbeiten, und er hofft dies zunächst durch eine politische Restauration zu erreichen, deren Zeit er nicht fern glaubt. Wir dürfen bald interessante Enthüllungen über die Verbindungen der französischen Priesterschaft mit der andererer Länder erwarten, und es wird sich dann eine Propaganda herausstellen, welche den Staaten nicht weniger Ge-Gefahr droht, als die bisherige demokratisch-sociale. (Spen. Z.)

[Aus der Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.] —

† Johannes, Erzbischof von Köln, † Wilhelm, Bischof von Trier, † Franz, Bischof von Paderborn, † Johann Georg, Bischof von Münster, † Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz, † Joseph Ambrosius, Bischof von Ermeland, † Melchior, Fürstbischof von Breslau, acceptiren zuvörderst bestens die Art. 12 und 15 der oktroyirten Verfassung, welche also lauten:

Art. 12. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei kirchlichen Stellen ist aufgehoben.

Aus diesen Artikeln ziehen sie alsdann folgende Schlußfolgerungen:

1) Es sei nunmehr das so furchtbar und ohne Grenzen dehnbar gewordene Placet der Staatsregierung (das Genehmigungsrecht zu päpstlichen Bullen und die Bestätigung der geistlichen Stellen) weggefallen, und der Kirche das Recht freigegeben, nach eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen; nach Innen durch katholische Feste, Fast- und Abstinenztage, Errichtung neuer kirchlicher Aemter, Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Kongregationen, ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlässe, der päpstlichen so-

*) Daß der Prinz am 12. Mittags zwei Stunden in Berlin gewesen ist, berichtet der amtliche Theil des Staats-Anzeigers. Bei dem anhaltenden Regenwetter (so berichtet die A. Z. C.) scheint das Publikum ihn nicht bemerkt zu haben.

wohl, als der bischöflichen, freie Besetzung aller kirchlichen Aemter, Bischöfe, Weihbischöfe, Vikare, Dechanten u. s. w., wozu bisher die staatliche Genehmigung gefordert worden.

Diese Genehmigung habe überhaupt der Staat im Wege der Gewalt an sich gerissen, indem er durch Säkularisation der geistlichen Güter nur die weltlichen Einkünfte, nicht aber die an die Person der Bischöfe gebundenen geistlichen Rechte des Patronats erworben habe. Zwar habe der Staat die Fürsten der Kirche dotirt, aber nicht aus Freigebigkeit, sondern aus schuldiger Verpflichtung, weil er sich mit deren Gütern bereichert habe. Durch eine solche Dotation habe er daher auch keine Patronatsrechte erwerben können, und das seither ausgeübte Patronatsrecht sei nur eine Usurpation gewesen, welche der Artikel 15 der Verfassungsurknnde wieder gut gemacht hätte.

Die Bischöfe deduciren nun sogar aus diesem Artikel, daß der Staat auch das ihm aus der Bulle de salute animarum vertragsmäßig zustehende Recht freiwillig aufgegeben habe, und künftig bei keiner katholischen Kirchenstelle mehr konkurriren dürfe, namentlich nicht bei den Dom- und Stiftsstellen.

2) Mit der der katholischen Kirche zugesprochenen selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten sei der Wegfall der Staatseinmischung nicht erst verheißen, sondern wirklich schon gewährt, da unstreitig die neue Verfassung nicht als eine bloße Verheißung, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten müsse. Damit seien denn schon jetzt alle Etatseinrichtungen, Rechnungsablagen und Prüfungen vor den weltlichen Behörden, die Genehmigung von Verträgen, Ermächtigung zu Prozessen, Veräußerungen und Stolgebühren in die Hände der Bischöfe zurückgelegt, wie es dem natürlichen Rechte entspreche und Jahrhunderte hindurch hergebracht sei. Alle Kontrole des Staats falle von nun an fort, und der katholischen Kirche verbleiben alle ihre Rechte und Ansprüche, wie sie durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 festgestellt sind, ohne daß auch nur ein Titelchen daran geschmälert werden dürfe (dies bezieht sich auf die beabsichtigte Aufhebung gewisser Präſtationen). Welche spezielle Ansprüche die katholische Kirchengemeinschaft in dieser Hinsicht noch zu erheben haben werde, bliebe den einzelnen Fällen vorbehalten.

3) Namentlich aber gehörten auch in den Kreis der für katholische Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, deren selbststſtndige Anordnung und Verwaltung der Kirche zurückzugeben sei, die katholischen Volksschulen.

„Insonderheit fühlen sich in Bezug auf diese Volksschulen die Bischöfe in ihrer heiligen Amtspflicht gedrungen, gegen die ministeriellen Eingriffe eine doppelte Verwahrung einzulegen, und ausdrücklich dagegen zu protestiren, als ob dergleichen Schulen zeither Staats-Anstalten gewesen wären, und eine selbstständige Aufsicht der Kirche nicht stattgefunden hätte. Schon seit dem westfälischen Frieden seien die katholischen Volksschulen Kirchensache, und dies im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 sanktionirt. Durch das allgemeine Landrecht, als subsidiäres Sonderrecht, habe darin nichts geändert werden können, und die faktische Verdrängung der Kirche aus der Schule sei ein widerrechtlicher Angriff des Stärkern gegen den Schwächeren gewesen, der für die Zukunft mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß.“

Die Instruktion vom 23. Oktober habe übrigens den Einfluß der Bischöfe auf die Schulen von Neuem bestätigt, indem sie den eingesetzten Kirchen und Schulkommissionen zur Pflicht gemacht, den Einfluß stets gehörig zu berücksichtigen, der bei römischkatholischen Kirchen- und Schulsachen den Bischöfen gesetz- und verfassungsmäßig zustehe. Dieses verfassungsmäßige Recht habe aber in der religiösen Erziehung bestanden, worunter aber nicht der bloße Unterricht in Religionssachen, sondern der gesammte Unterricht mit allen Erziehungsmitteln zu verstehen sei, damit das Kind von seiner natürlichen Verkehrtheit befreit, geheiligt und gereinigt gegen die Gefahren der Welt ankämpfen könne, und sich ein seliges Dasein über die Grenzen des Vegänglichen sichere.

„**Die katholischen Bischöfe legen daher, gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht gegen die in dem neuen Staatsgrundgesetze ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religionsunterricht offene und laute Verwahrung ein, und verlangen die selbsteigene Anstellung der katholischen Volksschullehrer.**“

Denn nach katholischer Glaubenslehre könne Niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen, und diese Sendung könne von Niemand anders, als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten hätten! Namentlich aber habe der Staat durchaus nichts in Kirchenseminare, Convicte, Priester- und Knabenseminare einzusprechen, und hätte der Lehrer aller dieser Anstalten dem Staate durchaus keine Qualifikation nachzuweisen oder Rechenschaft zu tragen. Eben so nehme der Bischof die unbedingte Leitung der weiblichen Klöster in Anspruch.

4) Endlich protestiren die genannten sieben Bischöfe noch dagegen, daß der Art. 16 der Verfassung in nicht zu rechtfertigender Inkonsequenz sich anmaße, bei Ehen die kirchliche Trauung vor stattgehabtem Civilakte zu verbieten, daß sie ein Eingriff in die religiöse Freiheit und reine Willkür sei, indem die Staatsgewalt eine rein kirchliche Handlung verbiete, worüber sie keine Autorität habe. Deshalb seien auch die Brautleute nicht an dieses Verbot gebunden! Ein solcher Gewissenszwang treffe meist Sterbende, die dem Tode entgegensehen, und nicht einmal mehr in dem entscheidenden Augenblicke ihres Daseins so viel Freiheit hätten, die ihnen von Gott und ihrer Religion gebotene Pflicht zu erfüllen, sondern daran sich durch ein Staatsgrundgesetz behindert sehen, welches ihrer religiösen Ueberzeugung bis zur Todesstunde Fesseln anlege. (Spen. Z.)

[Adresse des Vorstandes und Ausschusses des kathol. Centralvereins des Bisthums Münster an beide Kammern.] „Hohe Versammlung! Als die gegenwärtigen Kammern zur Revision der Verfassung am 5. Dezbr. v. J. zusammentraten, hielten die Katholiken sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit derselben ganz besonders auf die Unterrichtsfrage hinzulenken und diejenigen Artikel der Verfassung hervorzuheben, welche das göttliche Recht der katholischen Kirche zu beeinträchtigen drohten. — Die Katholiken kamen ihrer Pflicht nach, einstimmige Adressen legten vor den Kammern Zeugniß ab von dem entschiedenen, weil auf dem Bewußtsein göttlichen Rechts ruhenden Willen des Volkes. — Seitdem haben unsere Oberhirten ihre Stimmen erhoben und in der „Denkschrift der kath. Bischöfe Preußens“ vor den Augen der Welt dargelegt, in welchem Sinne die Revision der Verfassung vorgenommen werden müsse, wenn den Rechten der Kirche Rechnung getragen werden solle. Millionen begrüßen diese Denkschrift mit Freude. Täglich empfangen die Bischöfe durch Wort und Schrift von Clerus und Volk den Ausdruck anerkennendes Dankes. Am Rhein und in Westfalen, in Schlesien und Preußen weiß das, wer es immer wissen will. Aber das Wohl des Landes fordert, daß auch die Kammer es wisse, damit nicht die heiligsten Rechte treuer Unterthanen verkannt und mit Füßen getreten werden. — Das Zutrauen von Tausenden hat uns an die Spitze des Centralvereins des Bisthums Münster gestellt. Wir würden Verrath begehen an den Pflichten dieser unserer Stellung, wenn wir in diesem Augenblicke schwiegen. Darum treten wir vor die hohe Versammlung und erklären unsere volle und ungetheilte Zustimmung zu dem gesammten Inhalte der Denkschrift der kath. Bischöfe. Was die Bischöfe dort vermöge ihres von Gott empfangenen Auftrages fordern und beanspruchen, weil Pflicht es gebietet, das fordern und beanspruchen auch wir und mit uns alle kathol. Unterthanen Preußens. Wir hoffen, daß die Kammer vor der furchtbaren Verantwortung zurückschrecken wird, welche sie durch Nichtachtung der Forderungen unserer Bischöfe und ihrer Untergebenen auf sich laden würde. Mißachtung heiliger Rechte hat bereits zu viel des Unheils heraufbeschworen. Möge endlich volle leidenschaftslose Gerechtigkeit den Abgrund schließen, der uns furchtbar entgegenklafft. Münster, 6. Oktbr. 1849. — Der Vorstand und Ausschuß des katholischen Centralvereins des Bisthums Münster.“ (Folgen die Unterschriften.)

C. C. **Königsberg.** Die Cholera hat fast aufgehört, nachdem sie 250 Menschen hinwegraffte. — Während des Monats September c. kamen hierselbst 132 Seeschiffe an, und 120 Schiffe gingen in See. — Bei dem Festungsbau hierselbst sind zur Zeit 420 Arbeiter beschäftigt. — Die Kommissarien zur Feststellung der Eisenbahnlinie haben ihre Vorschläge bereits eingereicht, und es wird der defintiven Entscheidung hierüber, wie über den Zeitpunkt des Anfangs der Arbeiten im nächsten Jahre, entgegengesehen.

Von der russischen Grenze, 8. Oktbr. [Russische Deserteure.] Man merkt an einzelnen Symptomen, an einzelnen Erscheinungen an der Grenze, daß dort drüben im Czaarenreiche allerlei vorgeht, wovon die Petersburger Zeitung und der Warschauer Courier nicht reden. Um die Lücken, welche dort durch die bedeutenden Verluste in Ungarn in den Reihen der Armee entstanden sind, auszufüllen, müssen bedeutende Aushebungen in Rußland gemacht werden, denn fast zu keiner Zeit sind die Ueberläufer aus den zur Aushebung tauglichen Altersklassen zahlreicher gewesen als jetzt. Der Cartelvertrag fordert die Auslieferung solcher Rekruten, auch ohne Requisition von Seiten der russischen Regierung. Wenn aber die Aushebung in Rußland sehr stark, folglich auch die Ueberläufer zahlreich sind, so würden von preußischer Seite Regimenter erforderlich sein, um die Flüchtigen sicher über die Grenze zu eskortiren. (Ostsee-Z.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 10. Oktober. [Tagesbegebenheiten.] Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen traf heute $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags aus Baden hier ein, empfing in seinem gewöhnlichen Absteige-Quartier, dem russischen Hofe, mehrere Militär- und Civilpersonen und setzte sodann, nach eingenommenem Frühstück, die Reise, wie man hört, nach Berlin fort. — Se. kaiſ. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser hat dem Eigenthümer seiner jetzigen Gartenwohnung eröffnen lassen, daß er von derselben nur noch bis Ende November Gebrauch zu machen gedenke, derselbe sicher von diesem Zeitpunkte an darüber verfügen könne. Gestern gab der Prinz eine zahlreiche Mittags-Tafel, zu welcher auch die beiden regierenden Bürgermeister der freien Stadt geladen waren. Nach aufgehobener Tafel begab sich Se. k. Hoheit in Begleitung des Stadtbaumeisters Eysen, früherhin österreichischen Genie-Offiziers, an den Main, bestieg daselbst einen Nachen und besichtigte den von diesem Techniker geleiteten Brückenbau in allen seinen Details. — Die aus dem Großherzogthum Baden abgehende königl. preußische Kavalerie ist seit einigen Tagen auf dem Rückmarsche durch unsere Umgegend begriffen, berührt jedoch auf demselben nur die auf dem linken Mainufer belegenen Ortschaften, ohne Frankfurt selbst zu passiren. (Reform.)

München, 9. Okt. [Ministerielle Vorlagen.] Die Staats-Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz haben heute der Kammer der Abgeordneten eine Reihe von Gesetz-Entwürfen vorgelegt. Darunter befindet sich 1) einer wegen Aufnahme eines Anlehens von 7 Millionen im Wege freiwilliger Subskription zur Deckung der im Laufe des Jahres erwachsenen außerordentlichen Ausgaben, besonders für den erhöhten Militär-Etat; 2) Nachträge zum Budget für 1849—51; 3) einer wegen provisorischer Forterhebung der direkten Steuern (mit Ausnahme der Kapital- und Einkommensteuer) im Jahre 1849; 4) einer über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; 5) einer über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht. (Münch. Z.)

Kassel, 10. Oktbr. Das Ministerium des Innern hat die Wiedereinberufung der Stände-Versammlung auf den 22. dieses Monats verordnet. (Kass. Z.)

Darmstadt, 10. Oktbr. [Anleihe.] Das neu Anlehen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden ist an das Haus Philipp Niklas Schmidt in Frankfurt, als höchstbietendes, vergeben worden; es wird als fünfprozentiges emittirt und sollen dem Vernehmen nach Abschnitte von 1000, 500 und 250 Fl. beabsichtigt sein. (Darmst. Z.)

Rastatt, 8. Oktbr. Bei der Verfolgung der nach der gestrigen Mittheilung entsprungenen Gefangenen wurden zwei bei dem Niederbühler Kirchhofe erschossen, die übrigen kamen durch. (Fr. Z.)

Schwerin, 11. Oktober. [Proklamation der Verfassung.] Heute ist unsere neue Verfassung öffentlich von dem Ministerium publizirt worden und hat somit Gesetzeskraft für Mecklenburg erlangt. Der Jubel aller urtheilsfähigen Bewohner des Landes über dies wichtige Ereigniß ist ungemein. Die beste Antwort unserer Regierung auf jene lächerliche Protestation der 163 Mitglieder der früheren Ritterschaft am 5. d. zu Rostock (dieselbe zählte im Ganzen an 480 Mitglieder) ist die heutige Publizirung der Verfassung gewesen. (Konst. Z.)

Bremen, 10. Oktober. Briefen aus Frankfurt zufolge wird der Erzherzog-Reichsverweser demnächst in unserer Stadt zur Besichtigung der auf der Weser liegenden Kriegsflotte zu erwarten sein. (A. Z.)

Schleswig-Holsteinsche Angelegenheiten.

Flensburg, 10. Oktober. Es heißt hier heute, daß die Dänen in diesen Tagen zwei Schiffbrücken von Sonderburg nach Sundewitt herüber geschlagen haben. (D. T.)

Altona, 11. Oktober. Am 16. d. wird hier auf Veranlassung des hiesigen älteren Bürgervereins eine Versammlung von Deputirten verschiedener politischer Vereine Schleswigs-Holsteins stattfinden, in der man darüber berathen wird, was der Flensburger Landes-Verwaltung gegenüber jetzt zu thun sei. Ueberall wird jetzt den renitenten Beamten von der Flensburger Landes-Verwaltung eine 10 Mann starke Exekution in die Häuser gelegt, d. h. so weit man mit dem Militär ausreicht. Will die Landes-Verwaltung sämmtliche Beamte dadurch zwingen, ihren Befehlen zu gehorchen, so wird sie noch 3 bis 4 Mal so viel Soldaten kommen lassen müssen. (H. C.)

Oesterreich.

* **Breslau, 13. Oktober.** Die neueste Wiener Post ist ausgeblieben.

Großbritannien.

London, 9. Oktbr. [Abreise Metternichs. — Die ministeriellen Blätter über Frankreichs Stellung.] Der heutige Standard meldet: „**Der Fürst und die Fürstin Metternich verlassen**

heute London, um sich nach Brüssel zu begeben, wo sie sich längere Zeit aufzuhalten gedenken. Se. königl. Hoheit der Herzog von Cambridge und der Herzog von Wellington statteten dem Fürsten und der Fürstin gestern Abschiedsbesuche ab."

Die verhältnißmäßig geringe Theilnahme, die sich in der französischen Presse für die türkische Frage zeigt, veranlaßt die Morning Chronicle zu der Bemerkung, daß Frankreich **eine geheime Hingebung zu Rußland habe.** „Die Gefühle Frankreichs gegen Rußland", sagt dies Blatt, „bilden eine seltsame Anomalie und werfen ein scharfes Licht auf den National-Charakter der Franzosen. Die kolossale Macht des Czaren blendet sie; ihre Phantasie wird unwiderstehlich hingerissen von dem Gedanken an einen Regenten, der durch seine einfache Willenserklärung über 30 Breitengrade herrscht, und Viele glauben in ihm ein auserwähltes Rüstzeug der Rache an dem treulosen Albion zu sehen, einen Genossen, der früher oder später mit ihnen die kränkenden Erinnerungen an Waterloo auslöschen werde. So entwickelt Herr von Lamartine in seiner „Geschichte der Revolutionen von 1848", daß es für jede französische Regiernng nur zweierlei politische Systeme gebe: Entweder müsse sich Frankreich mit Oesterreich gegen Rußland und England, oder mit Rußland gegen England und Oesterreich verbinden. Im ersteren Falle erlange Frankreich einige Gebiets-Vergrößerungen in Savoyen, in der Schweiz und in den Rhein-Provinzen gegen Zugeständnisse, die es Oesterreich in Italien, an der unteren Donau und am adriatischen Meere mache. Im zweiten Falle würde Frankreich Oesterreich zwischen sich und Rußland erdrücken. Es könnte sich ungehindert in Italien ausbreiten, Belgien und die Rheingränze wiedernehmen und Einfluß in Spanien gewinnen. **Die Ueberlassung Konstantinopels, des schwarzen Meeres, der Dardanellen und des adriatischen Meeres an Rußland würde Frankreich diese Gebiets-Vergrößerung sichern. Das russische Bündniß ist der Schrei der Natur, die Revolution der Geographie, die Kriegsallianz für die Eventualitäten der Zukunft zweier großen Nationen; es sei das Gleichgewicht des Friedens durch zwei große Gewichte an den beiden Enden des Festlandes, das England wie einen Satelliten auf die Meere und nach Asien verweist."** Die Morning Chronicle erinnert noch an ähnliche Pläne unter der Restauration, an das große Gewicht, welches man im Elysee auf den Empfang des Generals Lamoricière bei dem Kaiser Nikolaus gelegt, und findet jetzt in der gleichgültigen Stimmung der Franzosen über den letzten Konflikt in Konstantinopel einen neuen Beweis von ihrer heimlichen Sympathie für Rußland.

Die „Daily News" theilen einen sehr langen Brief Kossuths an Lord Palmerston mit, datirt Widdin, 20. September, worin Kossuth sich über das von Rußland der Pforte eingegebene Verfahren gegen die ungarischen Flüchtlinge bitter beschwert. Er habe, sagt er, das türkische Gebiet nicht ohne vorherige Anfrage beim Divan betreten, und sei willkommen geheißen worden. Alles ging gut, bis eine neue Depesche des Czaren bewirkt habe, daß man ihm (Kossuth) und 5000 Leidensgefährten das Verlangen gestellt, Muselmänner zu werden. Den Uebertritt habe er definitiv verweigert. Das Ganze sei eine Kabale, um das Ministerium Redschid Pascha zu diskreditiren und zu stürzen. Die Pforte scheine ihren Fehler, Ungarn früher nicht unterstützt zu haben, zu fühlen, diesen könne sie jedoch unmöglich wieder gut machen, wenn sie die Flüchtigen an das russische Blutgerüst ausliefere. Schließlich legt er sein und seiner Gefährten Schicksal in Palmerstons Hände. — Alle Kabinets-Minister bleiben in der Stadt bis zum Eintreffen der neuen Depesche, welche man von Stratford Canning aus Konstantinopel erwartet. (R.form.)

Frankreich.

* **Breslau**, 13. Oktober. Die neueste Pariser Post ist ausgeblieben.

△ Thiers.

Thiers erscheint wieder auf der Bühne von Frankreich und mannigfache und kühne Combinationen knüpfen sich an seinen Namen. Thiers ist der Schelling der Politiker. Die politischen Systeme kommen und gehen; aber er hat gegen jedes einen Rückhalt; er wird nicht müde, sich für den alleinigen Besitzer der Wahrheit und für den Messias der Zukunft auszugeben, und weil er es mit so viel Selbstgewißheit thut, glaubt man stets, er brauche nur das Zauberwort auszusprechen und die Gestalt der Dinge werde eine andere. Wir sahen Thiers schon mehrmals am Ruder. Einmal beschenkte er Frankreich mit den Septembergesetzen; zur Entschädigung veranstaltete er, denn er kannte seine Nation, die große Leichenfeier Napoleons. Später stieß er in die Kriegstrompete gegen Deutschland und wurde so der moralische Urheber des Rheinliedes von Nikolaus Becker, und des patriotischen Aufschwungs der Deutschen von 1840. Als Guizot in das Ministerium trat, stellte man Thiers in den Winkel, und er fing an zu schmollen, und trat nun hin und wieder bald als großmüthiger Freund, bald als gefährlicher Gegner der Regierung auf. Damals war Thiers ganz in seinem Elemente. Denn er ist nicht allzusehr der Mann der neuen und positiven Gestaltungen, er liebt die Opposition; er liebt es, parlamentarisch mit aller Schärfe und Feinheit seines vielgewandten Geistes anzugreifen, die Fehler eines Systems aufzuzeigen, und errathen zu lassen, daß er im Besitz der Mittel ist, es zu verbessern, wiewohl er noch weit mehr die Macht selbst liebt und die Dinge, die ein Anderer als er ersinnt oder ausführt, nicht gern erträgt. Thiers war damals unmöglich, wie man zu sagen pflegte, aber er war und blieb der Mann der Zukunft. — Die Februar-Revolution kam; die Fluth stieg, um mit seinen eigenen Worten an jenem denkwürdigen Tage zu sprechen, als er die Macht seinen Händen plötzlich entgleiten und zu einer Partei übergehen sah, welche er selbst als Minister so heftig bekämpft hatte. Die Fluth stieg und Thiers fiel, wie man zu jener Zeit glaubte, um nicht wieder aufzustehen. Aber es dauerte nicht gar lange und Thiers war wiederum der Mann der Zukunft; man machte ihm seine Schweigsamkeit zum Vorwurf, jene kluge Schweigsamkeit, die sagt: „ich weiß mehr, als ihr Alle;" man forderte ihn auf, zu sprechen; man hörte ihn mit Aufmerksamkeit; er plänkelte gegen die jedesmalige Regierung; er fing an, in den Kommissionen und Bureaus eine Rolle zu spielen; er führte zu jener Zeit Krieg gegen die Socialisten und bekämpfte sie in langen, mit aller finanziellen Schärfe und Kenntniß, die ihm zu Gebote steht, gehaltenen Reden; er gab sich die Miene eines Retters und Schützers der Gesellschaft und wurde auch ein wenig dafür gehalten, wiewohl weder seine Reden, noch seine bekannte Schrift über das Eigenthum neue Mittel zur Reorganisation der Gesellschaft in Aussicht stellten. So kam es wieder an die Tagesordnung, Thiers zum Aufbauen der ministeriellen Combinationen zu benutzen, das man in Frankreich so sehr liebt; mehr aber noch betrachtete man ihn als Chef der geheimen Agitation, welche die Veränderung der Regierungsform des Landes vorbereitete. Das Resultat des zehnten Dezembers wird stark auf Thiers Rechnuug gesetzt; man erwartete ihn auch an der Spitze der Geschäfte zu sehen, aber er zog es klüglich vor, nicht zu frühzeitig herauszutreten, und lieber noch eine gute Anzahl der „Möglichen" vor sich abnutzen zu lassen, denn er hat nicht gern Jemanden neben sich. Man wußte auch, daß ihm die Präsidentschaft nur Provisorium und Uebergangsform war, zu einem Wechsel in der Regierungsform sicherlich, zu welchem der Aspiranten aber für einen etwaigen künftigen Thron, das weiß er bis jetzt geschickt zu verhüllen. Die französischen Parteien haben jetzt ein ganz gutes Mittel gefunden, um in den Formen der Republik und unter dem weiten Mantel der Präsidentschaft für ihre Zwecke zu operiren. So stellt man jetzt Joinville als Candidaten für 1852 auf. Ein allerliebster Gedanke. Die Legitimisten wollen eben auch nichts anders, als Heinrich den Fünften zum Präsidenten der Republik machen. Wer der „Präsident" des Herrn Thiers ist, weiß man nicht recht; und nur den Eingeweihten ist es bekannt. Der Historiker des Consulats und Kaiserreichs könnte noch eine alte Vorliebe für den Namen Napoleon haben, und eine zweite Auflage des Empires veranstalten, etwa einen Kaiserthron, umgeben von konstitutionellen Institutionen; er würde dann wieder kriegerisch werden und von den Rheingrenzen sprechen und dem Ruhme Frankreichs. Der alte Freund der Orleans könnte auch an die Regentschaft der Herzogin von Orleans oder an den nicht unpopulären Namen Joinvilles denken. Er würde in diesem Falle die Garantie für den Weltfrieden übernehmen, wie weiland Louis Philipp, denn Thiers ist ein gar vielgestaltiger Politiker. Aber der Mann, welcher seine alten Erinnerungen bereits so vergessen hat, daß er jetzt nicht blos denkt, sondern auch sagt: „ich bin gar nicht liberal", könnte auch nur die Legimität für stark genug halten, um auf die Dauer gegen die Erschütterungen der neuen Zeit Stand zu halten, und Thiers würde dann mit der ihm eigenen Leichtigkeit in solchen Angelegenheiten noch einen Schritt weiter rückwärts gehen, wozu er in dem italienischen Kriege als warmer Vertheidiger des päbstlichen Motu proprio schon ersichtliche Anstalten gemacht hat. Es ist bis jetzt aus dem Benehmen und aus den Handlungen Thiers noch nicht ersichtlich, welche Partei er nehmen wird, oder vielmehr genommen hat. Es ist auch möglich, daß er die Vermittlerrolle zwischen den beiden verwandten Linien spielt. Das sind Alles Möglichkeiten. **Gewiß aber ist: hinter dem nächsten „Staatsstreiche", den ganz Frankreich erwartet, ohne zu wissen, woher er kommen, und wie er ausfallen wird, steht in sehr leserlichen Zügen der Name Thiers.**

Lokales und Provinzielles.

Sitzung der Stadtverordneten am 11. Oktober.

Vorsitzender Dr. Grätzer. Anwesend 96 Mitglieder der Versammlung.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Nach den von der Arbeitshaus-Inspektion eingereichten Listen sind im Monat September 6 Gefangene aus der Anstalt entlassen worden und 19 Gefangene am Schlusse des Monats darin verblieben. Der Bau-Rapport für die Zeit vom 8. bis 13. Oktober wies nach, daß bei städtischen Bauten beschäftigt waren: 28 Maurer, 12 Steinsetzer, 11 Zimmerleute und 221 Tagearbeiter. Magistrat setzte die Versammlung in Kenntniß, daß die zu leistenden Brandschaden-Bonifikationen für die Zeit vom 1. Okt. 1848 bis Ende August 1849 die Summe von 32,933 Thalern ausmachen, daß zu ihrer Berichtigung für jetzt aber nur 24,000 Thaler erforderlich seien, indem die Ausschreibung der Bonifikation für das Haus 21 der Gartenstraße noch ausgesetzt bleiben könne, weil der Retablissementsbau dieses Hauses erst im künftigen Jahre vor sich gehe. Zur Deckung der fälligen 24,000 Thaler ist die Ausschreibung eines Beitrages von 2½ Sgr. von 100 Thalern der Versicherungs-Summe nothwendig, dieselbe soll auf einen Termin und zwar auf den 1. Januar 1850 beschränkt werden. Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung zu dieser Anordnung, trug aber darauf an, die Einziehung der Beiträge strenger als bisher zu betreiben, damit der Feuer-Societäts-Fonds nicht wieder genöthigt werde, wegen zu großer Rückstände verzinsliche Vorschüsse von anderen städtischen Fonds entnehmen zu müssen. Zur Theilnahme an den Schulfeierlichkeiten, welche am 15. d. M., aus Anlaß des königlichen Geburtsfestes, in den beiden städtischen Gymnasien und in den beiden Realschulen stattfinden, ernannte die Versammlung aus ihrer Mitte eine Anzahl Deputirte, eben so zur Beiwohnung der Prüfung der Schüler der Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge, welche Sonntag den 14. d. M. anberaumt ist.

Verpachtungen. Auf den Vorschlag des Magistrats willigte die Versammlung in die dreijährige Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Fischer Kipper über die Fischerei im Weideflusse bei Kawallen, desgleichen in die Ertheilung des Zuschlages an den Bildhauer Grimme, welcher im Termine zur Verpachtung des Gehöftes unterhalb der Taschenbastion mit 50 Thalern Bestbietender geblieben war.

[Bauten.] Die Baudeputation hatte die Anlage eines Röhrsumpfes mit Laufständer an der Ecke der neuen Schweidnitzer- und der Stadtgrabenstraße beantragt. Die Versammlung gab im Einverständniß mit dem Magistrat ihre Zustimmung zu diesem Bau und bewilligte die mit 370 Thalern veranschlagten Kosten.

[Wahlen.] Bei mehreren Mitgliedern der Forst- und Oekonomie-Deputation war die sechsjährige Wahlperiode abgelaufen und somit die Neuwahl erforderlich. Von den früheren Deputirten wurden wieder gewählt die Stadtverordneten Herr Abel und Herr Siebig, ferner der Kretschmer-Mittels-Aelteste Herr Müller. Als neues Mitglied der Deputation tritt der Stadtverordnete Herr Rösler ein. Die in der vorigen Sitzung ausgesetzte und heute vollzogene Wahl eines Mitgliedes der Abgaben-Deputation fiel auf den Kaufmann Herrn Emanuel Hein. Von den für das Schiedsmannsamt im Drei-Linden-Bezirk präsentirten drei Kandidaten wählte die Versammlung den Kaufmann Herrn Fuchs zum Schiedsmann. In das neu zu bildende Kuratorium für die Pathesche Stiftung sollten auf den Antrag des Magistrats zwei Mitglieder aus der Mitte der Versammlung gewählt werden. Die Ernennung wurde bis zur nächsten Sitzung verschoben.

[Bewilligungen.] Der Vorstand der Bürgerrettungs-Anstalt hatte darauf angetragen, daß ihm nachgegeben werde, mit den Abschlagszahlungen auf ein aus der Haupt-Armenkasse mit 5000 Thalern empfangenes unverzinsliches Darlehn statt mit dem 1. November 1849 mit dem 1. November 1850 beginnen zu dürfen, um nicht in die Lage zu kommen, den zahlreichen Anwärtern die Hoffnung, bald ein Darlehn zu erhalten, verkümmern zu müssen. Magistrat war, in Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kämmerei, nur für eine beschränkte Gewährung des Gesuches und zwar in der Art, daß auf die am 1. November d. J. fälligen 1000 Thaler 500 Thaler zurückgezahlt werden sollten. Die dem Bürgerrettungs-Vereine angehörigen Mitglieder der Versammlung befürworteten indeß warm die volle Gewährung des Antrages unter Hinweisung auf die für den Gewerbestand noch immer höchst ungünstigen Zeitverhältnisse und auf die Nothwendigkeit, der großen Zahl Hülfesuchender für jetzt eine Unterstützung nicht zu entziehen, durch die es allein möglich werde, sie in ihrem Nahrungsstande zu erhalten. Die Versammlung bewilligte die erbetene Frist für die erste Abschlagszahlung, mit der Maßgabe, daß der Verein Veranstaltung zur baldigen Einziehung des in seinem letzten Bericht, Seite 6, unter Nr. 8 aufgeführten Hypothekenkapitals von 700 Thalern treffe, da es dem Zwecke der Anstalt nicht entspreche, einen Theil ihrer Fonds in solcher Weise festzulegen.

Magistrat beanspruchte für den Nachtwächter Gimmler, durch dessen Aufmerksamkeit und Energie es hauptsächlich gelungen war, drei der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen zu verhaften, die Bewilligung einer Prämie von 2 Thalern. Die Versammlung erhöhte den Betrag auf 5 Thaler, in Anerkennung des von Gimmler geleisteten Dienstes, wodurch drei als berüchtigte Einbrecher bekannte Subjekte auf lange Zeit unschädlich gemacht worden sind.

Der Beschluß vom 27. September, betreffend die Beleuchtung der Straßenstrecke von der Tauenzienstraße bis zum Ausgange des oberschlesischen Bahnhofes, war vom Magistrate mit der Erklärung zurückgegeben worden, daß der darin ausgesprochenen Ansicht nicht beigepflichtet werden könne. Das Bedürfniß, den Straßentrakt mit genügender Beleuchtung zu versehen, stehe fest, und die Verpflichtung dazu liege der Kommune ob. Die Versammlung möge deshalb den Gegenstand in nochmalige Erwägung ziehen und den erwähnten Beschluß dahin abändern, daß der oberschlesischen Eisenbahn-Direktion ein Aversional-Quantum von 200 Thalern angeboten werden könne, weil es unmöglich sei, den von der Versammlung bewilligten Betrag, der, in Zahlen ausgesprochen, 104 Thaler ausmachen würde, als Aequivalent für die verlangten Leistungen anzuerkennen. Die Vertheidigung des Antrages fand einen geringeren Anklang als die Anfechtung desselben, die insbesondere geltend machte, daß es an-

dere Stadttheile gebe, wo die Beleuchtung noch weit nöthiger wäre, daß der Tract von der Tauenzienstraße bis zur Strehlener Thorbarriere mit vier Reverberlaternen, eine mit Rücksicht auf den Raum für ausreichend zu erachtende Zahl, beleuchtet sei, und daß sich die Nothwendigkeit wie die Verpflichtung nicht anerkennen lasse, die Beleuchtung über die Thorbarrieren hinaus auszudehnen. Bei der Abstimmung blieb der Antrag des Magistrats in der Minorität.

[Verschiedenes.] Die bei dem hiesigen Getreide- und Produktenhandel betheiligten Kaufleute und Gewerbetreibenden verlangten die Zustimmung zur Verlegung des beregten Handels nach Proben in das im Börsengebäude von ihnen gemiethete Lokal, und bemerkten, daß zur Begegnung der von den Bewohnern am Neumarkte früher erhobenen Einwendungen, die Aufstellung der Getreidefuhren nach wie vor auf dem Neumarkte verbleiben solle. Die Versammlung gab eben so wie Magistrat die verlangte Zustimmung.

Das Kommissions-Gutachten über die Feststellung der Prinzipien, nach welchen künftig bei Beurtheilung der Bedürfnißfrage in Betreff der im § 68 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 aufgeführten Gewerbe zu verfahren sein werde, stellte zwei Gesichtspunkte als maßgebend für jene Beurtheilung auf; 1) den subjektiven Gesichtspunkt, mit dem Erfordernisse der Unbescholtenheit, Rechtschaffenheit und Befähigung desjenigen, der eines von den im Gesetze genannten Gewerben betreiben will; 2) den objektiven Gesichtspunkt, wobei im Allgemeinen die Vermehrung der Konkurrenz zwar immer für nützlich und für ein Bedürfniß zu halten sei, wo ausnahmsweise aber die Versagung eintreten müsse, wenn nach der Ueberzeugung der Versammlung die Ueberfüllung in ein und dem anderen Gewerbefache vorliegt und eine weitere Vermehrung nur Nachtheil voraussehen läßt. Die Versammlung trat diesem Gutachten bei und bestimmte die darin aufgestellten Grundsätze als Norm für die Prüfung der Gesuche um Genehmigung zum Gewerbebetriebe. Die vorliegenden von der Kommission nach den aufgestellten Prinzipien geprüften Gesuche erhielten die Genehmigung der Versammlung.

Die Finanz- und Steuer-Kommission hatte begutachtet: daß in Bezug auf die Wiederbesetzung der Kassirerstelle bei der Kämmerei-Haupt-Kasse auf dem früheren Beschlusse zu beharren sei, wonach die Stelle bis zur Reorganisation jener Kasse nur interimistisch verwaltet werden soll. In Rücksicht, daß dem Beamten, welcher mit der interimistischen Verwaltung betraut ist, eine Vermehrung der Arbeiten und eine größere Verantwortlichkeit als in seiner früheren Stellung erwächst, schlug die Kommission vor, demselben eine Remuneration in der Art zu bewilligen, daß dadurch sein früheres Einkommen auf 300 Thaler jährlich gebracht werde. Eben so empfahl die Kommission die Aufrechthaltung des Beschlusses, nach welchem die Rendantur bei der Holzhofs-Debits-Kasse dem Holzhofs-Inspektor, unter Assistenz des Kassen-Kontroleurs übertragen und dem Letzteren für die überkommene Mehrarbeit durch Zuweisung der Amtswohnung des früheren Rendanten ein Aequivalent gewährt werden sollte. Die Versammlung erhob diese Anträge zum Beschlusse und bewilligte auf den Vorschlag der Kommission, der Wittwe des verstorbenen Kämmerei-Kassen-Kassirers eine dauernde Unterstützung von 150 Thalern jährlich, so wie dem Kassen-Beamten, welcher den erkrankten Kassirer vertreten, eine Remuneration von 25 Thalern.

Die Redaktions-Kommission der Stadtverordneten.
Dr. Grätzer. Galetschky. Worthmann.

Breslau, 13. Oktober. [Betreffend die Zurückweisung aller nicht-preußischen Scheide-Münzen.] Eine Untersuchung der am 20. d. M. eingereichten, hierbei wieder zurückfolgenden beiden österreichischen Sechskreuzerstücke, ist durchaus nicht erforderlich. Es kommt vielmehr nur darauf an, die in unserer Verordnung vom 11. August 1847 (Amtsblatt S. 254) angeführten Gesetze vom 22. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung S. 128) und 30. November 1829 (Gesetzsammlung 1830, S. 3) ad 1 zur Anwendung zu bringen. Danach soll Jeder, welcher fremde (d. i. nicht preußische) silberne und kupferne Scheidemünzen einbringt, oder ausgiebt, oder bei welchem dergleichen angetroffen werden, die Confiscation derselben erleiden und desgl. den doppelten Nennwerth als Strafe entrichten. Die Polizeibeamten und Gensdarmen müssen daher die Contraventionen gehörig überwachen, Beschlagnahmen aller nicht preußischen Scheide-Münzen vornehmen, und dann sofort die gerichtliche Verfolgung aller Contravenienten bei den betreffenden Anwälten beantragen. — Wir haben auch die Landräthe und Magisträte an gleichmäßige Beachtung dieser Vorschriften erinnert, ihnen auch anheim gestellt, dem Publikum durch die Kreis- und Lokalblätter, oder in sonst geeigneter Weise die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit es sich vor Schaden, Verlust und Strafe bewahrt. Dem königl. Polizei-Präsidium bleibt überlassen, auch für das hiesige Publikum eine desfallsige Veröffentlichung zu erlassen.

Breslau, den 27. September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(Bresl. Kreisbl.)

---

† **Breslau,** 13. Oktober. [Polizeiliche Nachr.] In der Nacht vom 11. zum 12. wurde von dem Brunnen des Hauses Nr. 23 in der Gartenstraße ein kupfernes Rohr von 3 Fuß Länge abgebrochen und gestohlen.

In der vergangenen Nacht wurde aus einem verschlossen gewesenen Stalle des Hauses Nr. 47 in der Klosterstraße mittelst Einsteigens durch ein Fenster ein lebender Schöps entwendet.

Am 12. sprang ein 16 Jahr altes Dienstmädchen ohnweit der Sandbrücke von der Promenade in die Oder, wurde aber durch den Schiffseigenthümer Walsgott und den Schifferknecht Stamke gerettet. Angeblich soll sie in ihrem Dienstorte hart behandelt worden und daher bei ihr der Entschluß, sich das Leben zu nehmen, entstanden sein.

In der beendigten Woche sind (excl. zweier Selbstmörder und drei todtgeborenen Kindern) von hiesigen Einwohnern gestorben: 33 männliche, darunter 4 an der Cholera, 37 weibliche, darunter 14 an der Cholera, zusammen 70 Personen. Von diesen starben an Abzehrung 6, Alterschwäche 1, Brustleiden 1, **Cholera 18**, Darmgeschwüren 1, Zehrfieber 2, Nervenfieber 1, Schleimfieber 1, Gehirnausschwitzung 4, Herzleiden 1, Krämpfen 6, Wasserkrebs 1, Lebensschwäche 3, Lungenlähmung 1, Masern 1, Nervenleiden 1, Skropheln 1, Schlagfluß 3, Stickfluß 2, Lungen-Schwindsucht 10, Typhus 1, allgemeiner Wassersucht 2, Gehirnhöhlen-Wassersucht 1. Unter diesen starben in öffentlichen Krankenanstalten und zwar in dem allgemeinen Kranken-Hospital 14. Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen unter 1 Jahre 13, von 1 bis 5 Jahren 13, von 5 bis 10 Jahren 1, von 10 bis 20 Jahren 3, von 20 bis 30 Jahren 9, von 30 bis 40 Jahren 6, von 40 bis 50 Jahren 2, von 50 bis 60 Jahren 3, von 60 bis 70 Jahren 8, von 70 bis 80 Jahren 2, von 80 bis 90 Jahren 0.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 7 Schiffe mit Eisen, 3 Schiffe mit Zinkblech, 2 Schiffe mit Brennholz.

Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 15⅞ Fuß 1 Zoll und am Unter-Pegel 2 Fuß — Zoll, mithin ist das Wasser seit dem 12. d. an ersterem um — Fuß 8 Zoll, und an letzterem um — Fuß 4 Zoll wieder gestiegen.

Breslau, 8. Oktbr. Von Seiten des hiesigen **Vororts des katholischen Vereins Deutschlands** wurde seiner Zeit ein Exemplar der Verhandlungen der zweiten Generalversammlung, die im Mai c. hierselbst abgehalten worden war, unter Anderen auch an Se. Majestät den König von Baiern ehrfurchtsvoll eingesendet. Se. Majestät haben die Gnade gehabt, unter dem 2. Oktober an den Vice-Präsidenten Herrn Professor Dr. Gitzler folgendes huldvolle Dank- und Glückwunschschreiben einzusenden, das wir uns freudigst beeilen, unseren Lesern mitzutheilen. Es lautet: „Herr Professor ꝛc. Dr. Gitzler! Ich habe Ihre, Namens des katholischen Vereins von Deutschland, an Mich gelangte Zuschrift vom 20sten vorigen Monats, nebst den ihr beigelegenen Verhandlungen der zweiten General-Versammlung des Vereins im laufenden Jahre, empfangen und danke hiermit für die Mir durch diese Zusendung bezeigte Aufmerksamkeit. — Daß selbst die ernsten Ereignisse unserer Tage den Eifer der Versammlung nicht zu beirren vermochten, beweist von der Gewalt der inneren Ueberzeugung, von welcher dieselbe belebt. — Mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die göttliche Vorsehung den Verein in Ihrer schützenden Obhut behalte, und die Bestrebungen desselben mit segensreichem Erfolge krönen möge, verbleibe ich mit werthschätzenden Gesinnungen — Egern, 2. Oktober 1849 — Ihr wohlgeneigter Max." (Schles. K.-Bl.)

---

* **Breslau,** 13. Oktbr. Bekanntlich ist vom hiesigen Magistrate an die Stelle des verstorbenen Prorektors und zweiten Professors am Gymnasium zu St. Maria Magdalena, Dr. Kloßmann, der bisherige Oberlehrer und erste Kollege an dieser Anstalt, Dr. Friedrich Wilhelm Lilie, zum Prorektor und zweiten Professor, und der Schulamts-Kandidat Dr. Karl August Schück zum achten Kollegen an dem genannten Gymnasium erwählt worden. Nachdem die Bestätigung von dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium erfolgt ist, soll die feierliche Einführung der Gewählten am 15. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr im großen Hörsaale des Magdalenen-Gymnasiums stattfinden.

---

§ **Breslau,** 13. Okt. [Sechste Sitzung des Schwurgerichts.] Die Verhandlung beginnt präzise 7½ Uhr. Als Angeklagter wird der Schuladjuvant R. Schach aus Pawellau aufgerufen; die Anschuldigung lautet auf versuchten Aufruhr. Referendar Koch hat die Vertheidigung übernommen. Das Geschwornen-Personal wird gebildet aus den Herren: J. Dittmann, Bernecker, Bieneck, Jüngel, Grund, Nickel, Fassong, von Maltitz, Bibrach, Peschel, Fickert, Ackermann. Nach der Anklageakte liegt folgender Thatbestand gegen den Inkulpaten vor. Bevor noch der von der Nationalversammlung am 15. Novbr. v. J. gefaßte Steuerverweigerungsbeschluß bekannt geworden, hat der Angeklagte am 16. Nov. in Trebnitz eine Versammlung der Wahlmänner berufen und in derselben eine Zustimmungsadresse an die Nationalversammlung veranlaßt.*) Am 18. Novbr. verlas er die Adresse vor dem öffentlichen Gemeinde-Gebot in Pawellau und forderte dabei zur Steuerverweigerung auf, indem er auseinandersetzte, daß zwar die Steuern fortgezahlt, doch nicht an die Regierungskassen, sondern vielmehr an die Nationalversammlung und an die ihr ergebenen Ortsbehörden abgeliefert werden müßten. In der Gemeinde-Versammlung entstand hierauf ein verwirrter Lärm, ein großer Theil der Anwesenden erklärte sich gegen den Inhalt des eben gehörten Vortrages, die Steuern wurden übrigens nach wie vor an das königliche Rentamt abgeführt. Auf Grund der §§ 242 u. 43 A. L. R. II., 10 wurde der Schuladjuvant R. Schach wegen versuchter Anreizung zum Aufruhr in Anklagestand versetzt. Vom vorsitzenden Richter befragt, erklärt der Angeklagte sich für nichtschuldig. Er behauptet im vorigen Jahre, wo Alles Partei nahm, nicht zur Umsturzpartei gehört zu haben. Vielmehr habe er sich dem sogenannten vaterländischen Vereine angeschlossen. Zur Zeit, wo Regierung und Volksvertretung in Konflikt kamen, habe sich die Mehrzahl der Gemeindebehörden und Wahlkollegien für die letztere entschieden. Da sowohl Regierung als auch National-Versammlung sich an die Nation gewandt hatten, so habe auch er es für seine Pflicht gehalten, eine Entscheidung des Wahlmänner-Kollegiums, welchem er selbst als Wahlmann angehörte, für die eine oder die andere Staatsgewalt herbeizuführen. In solcher Absicht sei die Wahlmänner-Versammlung von ihm nach Trebnitz berufen worden; doch habe er die Adresse, welche in jener Versammlung berathen und an das sogenannte Rumpfparlament gerichtet wurde, weder abgefaßt noch mit unterzeichnet. Wohl aber sei er der Adresse, welche in derselben Versammlung an den König beschlossen ward, durch Namensunterschrift beigetreten. Von dem Beschlusse der Steuerverweigerung habe er schon vor dem 15. November Kunde erhalten, weil das Gerücht denselben schon früher verbreitete, als er gefaßt wurde. In der Gemeindeversammlung zu Pawellau sei er im Auftrage seines Revisors aufgetreten, um den versammelten Landleuten den bekannten Beschluß der National-Versammlung mitzutheilen und auszulegen. Der Ortsschulz Ruschnick hatte die Versammlung berufen und die Proklamation des Königs, überschrieben „An mein Volk!" verlesen. Hierauf erbat er (der Angeklagte) sich das Wort und trug den Beschluß der Nationalversammlung mit dem Bemerken vor, daß die Steuern unbedingt fortgezahlt werden müßten. Von den 5 Belastungszeugen Ruschnick, Dittwohn, Nitschke, Krause und Berndt wurde im Wesentlichen dasselbe bekundet, nur fügten sie noch hinzu, daß der Angeklagte sich dahin ausgesprochen habe, die eingezahlten Steuern seien von der Gemeindebehörde für die Nationalversammlung in Verwahrung zu nehmen. Die Vertheidigung beantragt, die Zeugen noch darüber zu vernehmen, ob der Angeklagte eine direkte Aufforderung an die Versammlung gerichtet habe, daß die Steuern nicht gezahlt werden sollten oder dürften. Keiner der genannten Zeugen war im Stande dies mit Berufung auf den geleisteten Eid zu behaupten, einer derselben sagte mit Bestimmtheit aus, daß eine solche Aufforderung nicht erfolgt sei. Der Vertheidiger verzichtete nunmehr auf die Führung des Entlastungsbeweises; auf seinen Antrag wurden die Entlastungs-Zeugen, welche der Angeklagte mitgebracht hatte, nicht vernommen. Herr Staats-Anwalt Meyer gründet die Anklage auf § 167 St.-R. und weist nach, daß Etwas vorliege, wodurch das Gesetz gebrochen, die Existenz des Staates gefährdet worden sei. Mit Berufung auf das Gefühl der Geschworenen, welches ihnen sagen würde, es habe dem in Rede stehenden Vorfalle eine strafbare Absicht zu Grunde gelegen, beantragt die Staatsanwaltschaft über den Angeklagten das „Schuldig" auszusprechen. Der Vertheidiger, Ref. Koch, entwirft eine lebhafte Schilderung der im November v. J. herrschenden Zustände, er weist nach, wie bei dem offenen Bruch zwischen Krone und National-Versammlung selbst konservative Organe und viele Anhänger der streng konstitutionellen Richtung sich für die letztere erklärt haben. Zu diesen gehöre der Angeklagte, welcher in der besten Absicht in der mehrerwähnten Versammlung ein Mittel anzugeben versuchte, der völligen Anarchie vorzubeugen. Aber auch vom rein juristischen Standpunkte aus könne dem Angeklagten wegen seiner Handlungsweise keine Beschuldigung zur Last gelegt werden. Die Anklage, welche sich auf § 167 St.-R. stützt, beruhe insofern auf Trugschlüssen, als sie annimmt, der Angeklagte habe die Gemeindeversammlung zusammenberufen, während doch notorisch feststehe, daß die Berufung vom Ortsschulzen ausgegangen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Angeklagten deshalb für gerechtfertigt findet, weil aus seiner Darstellung des Sachverhältnisses zwischen Krone und Nationalversammlung üble Folge erwachsen konnten, so dürfe das Schwurgericht dieser Ansicht nicht beipflichten. Nicht die Möglichkeit, sondern das wirkliche Vorhandensein eines Vergehens unterliege der gesetzlichen Strafe. Gesetzt aber, der Angeklagte wäre des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig, so könne seine Bestrafung schon darum nicht gerechtfertigt erscheinen, weil sie nicht gleichmäßig gegen Alle erfolgen könnte, die sich an den Novemberereignissen betheiligten. Vielfach seien

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

*) Die beregte Adresse lautet: Das Volk ist wach! Mit Begeisterung begrüßt es die Beschlüsse seiner Vertreter. Es erkennt während des Konfliktes zwischen Krone und Nationalversammlung in der letzteren den einzigen Sitz der Regierungsgewalt. Die unterzeichneten Wahlmänner, wie die Majorität ihrer Urwähler sind bereit, allen Beschlüssen ihrer Vertreter Gehorsam zu leisten und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Nachdruck zu verschaffen.

Die Wahlmänner des Trebnitzer Kreises.

Zweite Beilage zu № 240 der Breslauer Zeitung.

Sonntag den 14. Oktober 1849.

(Fortsetzung.)

bereits Anklagen in Betreff der Steuerverweigerung anhängig gemacht worden, überall seien sie jedoch von den Gerichten zurückgewiesen worden. Sollten die hiesigen Geschworenen in dem vorliegenden Falle das Schuldig aussprechen, so würden sich an diesen Ausspruch eine Menge von Prozessen anreihen, in welchen die eine Hälfte des Volkes über der andern zu Gericht sitzen müßte. Wie wenig gerecht und versöhnend dieses Verfahren sein dürfte, erhelle aus dem Benehmen der siegenden Märzpartei über die Besiegten. Am 19. März begnügte man sich, die Helden der vormärzlichen Zeit beseitigt zu sehen, daher möge auch die siegende Partei des November mit der bloßen Niederlage ihrer Gegner zufrieden sein und nicht den Bau des Staates durch Tausende politischer Prozesse unterhöhlen helfen, anstatt für dessen Befestigung durch Versöhnlichkeit und Milde thätig zu sein. Indem der Redner noch auf die persönliche Unbescholtenheit des Angeklagten hinweist und zwei Beweisstücke durch den Gerichtsschreiber verlesen läßt, beantragt er, über denselben das Nichtschuldig auszusprechen. Die vom Gerichtshofe an die Geschwornen gestellte Frage lautet:

> Ist der Angeklagte schuldig des Versuches, Mitglieder einer Gemeinde ganz oder theilweise zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Befehle mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder von der Obrigkeit etwas zu erzwingen?

Die Geschworenen sprechen das „Nichtschuldig" aus; das richterliche Erkenntniß spricht den Angeklagten frei.

Es folgt nunmehr die Untersuchung gegen den Züchner H. Seidel wegen 4ten Diebstahls. Angeklagter ist geständig, bereits zum 3ten Male wegen Diebstahl ordentlich bestraft zu sein. Das Schwurgericht bildete sich aus den Herren: F. Bernecker, F. Pauli, W. Breuer, Kraker v. Schwarzenfeld, M. Wittich, v. Quernheimb, Major Kaspar, F. Nickel, W. Grund, A. Promnitz, U. v. Maltitz, G. Stumpf. Der Anklageschrift zufolge ist Inkulpat durch Beschluß des Appellationsgerichts vom 13. Juni c. vor das Schwurgericht verwiesen. Er hat, nachdem er zweimal die ordentliche Strafe des dritten Diebstahls erlitten hatte, aus einer Scheune bei Trebnitz zwei Schütten Stroh entwendet. Auf dem Heimwege wurde er, als verdächtig, ergriffen. In der Voruntersuchung legte er das Geständniß ab: daß er durch ein Loch, welches in der Scheunewand war, hineingekrochen sei und das Stroh mit sich genommen habe. Bei der heutigen Vernehmung gesteht er zwar, das Stroh auf offener Straße gefunden und an sich genommen zu haben, doch will er von dem Eindringen in die Scheune nichts wissen. Den Widerspruch mit den Angaben der Voruntersuchung entschuldigt der Angeklagte mit seiner Gedächtnißschwäche, welche die Folge einer erst überstandenen Krankheit sei. Auf Befragen des vorsitzenden Richters, erklärt die Staatsanwaltschaft, daß die Verhandlung vor den Geschworenen geführt werden und die Vernehmung der Belastungszeugen erfolgen müßte, da Inkulpat sich nicht für schuldig bekenne. Die Zeugen Kasowski und Kohl bekunden den näheren Hergang der Sache, sie nehmen ihre heutigen Aussagen auf den geleisteten Eid. Die Staatsanwaltschaft sieht den Thatbestand als konstatirt an und beantragt das „Schuldig" auszusprechen. Der Vertheidiger, Ref. v. Uechtritz, macht zunächst auf das offene Geständniß seines Clienten aufmerksam, nach welchem er das Stroh nicht gestohlen, sondern gefunden haben will. Dann zählt die Vertheidigung die Diebstähle auf, deren der Angeklagte bisher sich schuldig gemacht habe. Das erste Mal war es ein Sechserbrot, dann ein Stückchen Holz, das dritte Mal ein Aextchen und im vorliegenden Falle seien 2 Schütten Stroh, im Werthe von 4 Sgr., Gegenstand des Diebstahls. Durch das Zeugenverhör sei dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß er dies Stroh wirklich entwendet und nicht, wie er behauptet, gefunden habe. Nur sein eigenes Geständniß zeuge gegen ihn, dieses könne aber mit Rücksicht auf seine heutigen Aussagen nicht als maßgebend erachtet werden. Die Fragestellung lautete:

> Ist der Angeklagte schuldig, am 17. April d. J. aus der bei Trebnitz belegenen Scheune zwei Schütten Stroh entwendet zu haben?

Die Geschworenen erklären den Angeklagten mit 9 gegen 3 Stimmen für schuldig, das Stroh entwendet zu haben, ohne den Umstand als erwiesen anzusehen, daß es aus der Scheune entnommen worden ist. Der Staatsanwalt beantragt die Anwendung des § 1161 St. R. Die Vertheidigung stellt es dem Ermessen der Richter anheim, für ein so geringes Vergehen, wie das vorliegende, ein milderes Strafmaß anzunehmen. Das Erkenntniß des Gerichtshofes verurtheilte den Angeklagten zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.

Schluß der Sitzung $3\frac{1}{4}$ Uhr.

In der nächsten Sitzung, welche am 16. stattfindet, kommen zur Verhandlung die Untersuchungen:

1) ($7\frac{1}{2}$ Uhr) wider den Knaben Hugo Becker aus Prausnitz wegen Majestätsbeleidigung; 2) ($9\frac{1}{2}$ Uhr) wider die unverehelichte Arnold aus Oels wegen 4ten Diebstahls; 3) (11 Uhr) wider den Schneidermeister Höppner aus Raudten wegen Majestätsbeleidigung.

*** Liegnitz, 10. Oktober.** [In der siebenten Sitzung der zweiten Schwurgerichtssitzungs-Periode] wird der 33 Jahr alte Nachtwächter Friedrich Wilhelm Luge aus Gießmannsdorf bei Naumburg a. Q. vor die Schranken geführt. Derselbe ist angeklagt, am 6. Januar d. J. sein 17 Wochen altes Töchterchen vermittelst Schwefel-Säure vergiftet zu haben. Die Anklageakte läßt sich hierüber ungefähr folgendermaßen aus. Der Nachtwächter Luge, welcher mit Johanne Christiane Scholz 2 Jahre in wilder Ehe gelebt und sich an Weihnachten v. J. mit selbiger kirchlich verbunden habe, sei am 4. Januar d. J. nach Naumburg gegangen, um verschiedene Hausbedürfnisse daselbst einzukaufen. Bei dieser Gelegenheit habe er sich auch in den Besitz von Schwefelsäure und Borax gesetzt, seiner Mutter auf dem Heimwege heimlich einen Löffel und eine Tasse entwendet, aus der Schwefelsäure und dem Borax ein Gemisch bereitet, und selbiges am Morgen des 6. Januar d. J. seiner Tochter eingegeben, worauf das Kind gegen Abend desselben Tages gestorben sei. Der Angeklagte, welcher in der Voruntersuchung das Verbrechen eingestanden, und als Beweggrund zu solchem angegeben hat, sich des Kindes darum zu entledigen, weil es ihm zu viel geschrieen, und ihn nach seiner vollendeten Nachtwache im Schlafe gestört habe, bestreitet jetzt die That insoweit, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sein Kind zu tödten. Die Schwefel-Säure habe er sich nur darum gekauft, um daraus ein Feuerzeug anzufertigen. Daß seine Tochter zu dem Genusse derselben gelangt, sei nicht seine Absicht, sondern nur ein Versehen gewesen. Er erklärt sich für zuweilen verwirrt um den Kopf. Als Sachverständige sind zugezogen: Der Kreis-Physikus Dr. Eschenbach aus Bunzlau, der Kreis-Chirurg Spieß aus Naumburg, Chirurgus Dittrich aus Gießmannsdorf und Apotheker Wolf aus Bunzlau. Als Vertheidiger des Angeklagten fungirte Gerichts-Rath Roseno. Der Obductionsbericht des Dr. Eschenbach und das analytische Gutachten des Apotheker Wolf lauten auf Vergiftung durch Schwefelsäure. Die an dem Kinde hervorgetretenen und durch Zeugen beglaubigten Symptome bestätigen dies. Der Seelenzustand des Angeklagten wird durch die vorgeführten Zeugen als ein krankhafter bezeichnet. Epileptische Anfälle in seiner Jugend sollen ihn im höchsten Grade unzufrieden und tiefsinnig gestimmt haben, Dieser Gemüthszustand wird von dem Chirurgus Dittrich, der die Lugesche Familie seit sieben Jahren kennt, für einen Erbfehler gehalten. Er sagt aus, daß er bei dem Angeklagten öfter einen wirren Seelenzustand wahrgenommen, auf Grund dessen wohl angenommen werden könne, daß der 2c. Luge sein Kind durch einen Schlaftrunk habe beruhigen wollen, dasselbe aber, da er sich in den Mitteln getäuscht, von ihm getödtet worden sei. Ueber die Zurechnungsfähigkeit, die sowohl durch die Haltung des Angeklagten, so wie durch die Aussagen der Zeugen in Zweifel gezogen worden ist, spricht sich der Kreis-Physikus Dr. Eschenbach ganz im entgegengesetzten Sinne aus. Er behauptet, der Angeklagte sei niemals wahn- oder blödsinnig gewesen, sondern habe sowohl bei Verübung der inkriminirten That, als auch in gegenwärtiger Sitzung die volle Zurechnungsfähigkeit besessen. Der etwaige Grad von Dummheit hebe selbige nicht auf. Der Staatsanwalt-Stellvertreter, Obergerichts-Assessor Evler, stellt hierauf den Antrag, den Angeklagten der Ermordung seines Kindes für schuldig zu erachten, ihn zu bestrafen und zu diesem Zwecke den Geschworenen folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen: 1) Hat das verstorbene Kind Gift erhalten? 2) Ist dasselbe nach dem Genusse des Giftes gestorben? 3) War der Tod eine Folge der Wirkung des Giftes? 4) War der Angeklagte bei der That zurechnungs- oder unzurechnungsfähig? 5) Hat der Angeklagte die Absicht gehabt, seine Tochter zu tödten oder zu verletzen? Der Vertheidiger stellt indeß den vorsätzlichen Mord des Angeklagten an seinem Kinde in Zweifel; wenigstens beweist er, daß weder die Voruntersuchung noch die öffentliche Verhandlung etwas Bestimmtes darüber zu Tage gefördert haben. Auch die Zurechnungsfähigkeit spricht er auf Grund der persönlichen Haltung des Angeklagten und der Zeugenaussagen dem 2c. Luge ab. Er erklärt das Gutachten des Dr. Eschenbach für voreili und darum nicht ausreichend. Sein Antrag an die Geschworenen geht dahin, die Angelegenheit einer gründlichern Untersuchung zu unterwerfen und dieselbige dem Gerichtshofe allein zu überlassen. Er verlangt, die ganze Angelegenheit dem Gutachten zweier neuen Sachverständigen, dem Hofrath Schmieder und dem Sanitätsrath Müller hierselbst zu übergeben. Der Beschluß des Gerichtshofes lautet dahin, die Angelegenheit um 8 oder 10 Tage zu vertagen, damit die Sachverständigen eine vollständige Ein- und Ansicht von selbiger gewinnen können.

---

73. Schweidnitz, 13. Oktober. [Vermischtes.] Trotz des sehr veränderlichen Wetters, denn es wechselt Wärme mit Kälte, Sonnenschein mit Regen und Wind fast täglich, ist doch der Gesundheitszustand unserer Stadt vortrefflich. — Den 10. Oktober beendigten die hiesigen Bürger-Schützen ihre Schießübungen mit dem Schützenkönigsfeste. Gegen 1 Uhr Mittags begaben sich der Schützenkönig, die König-Lieutenants und die Führer, mit Ordensbändern geschmückt, zu Wagen nach dem Schießhause, wo eine wohlbesetzte Tafel sie erwartete. Lieder wurden gesungen, Toaste ausgebracht und das Fest mit einem Ball beendigt. — Künftige Woche findet hier ein Festungsmanöver statt. Da die Kommandeurs und Offiziere der hier garnisonirenden Truppenkörper noch ziemlich fremd sind, so besichtigte vorgestern der Kommandant in Begleitung der Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz, so wie der obengenannten Commandeurs und Offiziere diejenigen Festungswerke, welche besetzt werden sollen. — Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs wird hier aufs Glänzendste gefeiert. Bei günstiger Witterung hat die Garnison des Morgens große Parade und Gottesdienst, hierauf folgt ein gemeinsames Diner und Abends ein Brillant-Feuerwerk. — Für die nächsten Tage sind uns überhaupt viel Lustbarkeiten verheißen. Die Ressource in „Stadt Berlin" tritt wieder mit einem Ball ins Leben, nachdem sie im vorigen Jahre sich vertagt hatte. Auch die Freimaurerlogen bereiten Feste vor. Zu diesem Allen kommt als würdige Ergänzung unser gutes Theater unter Direktion des Herrn Keller. Bald sind es die wakkern Komiker Cristel und Haarbleicher im Lustspiel, bald Madame Kaiser und Herr Keller im Drama, bald die Damen Schmid und Sternsdorf in der Oper, denen wir eine angenehme Unterhaltung zu danken haben. Hierbei will ich nur einer in jeder Beziehung gelungenen Aufführung der Flotow'schen Oper „Martha" gedenken, die am vergangenen Freitag vor einem zahlreichen Publikum in Scene ging. — Möchte doch Herr Keller noch recht lange mit seiner Truppe bei uns bleiben!

*** Oels, 12. Oktbr.** Heute erfolgte durch den königl. geh. Regierungsrath Herrn v. Prittwitz die feierliche Introduktionen des Bürgermeisters Hrn. Vogt aus Hainau als Bürgermeister hiesiger Stadt, nachdem derselbe bereits gestern als Bürger vereidet worden war.

(Liegnitz.) Der wiederum gewählte Rathsherr Prüfer zu Grünberg als Rathsherr für die städtische Forstverwaltung daselbst, und der Kaufmann Jaesrich zu Reichenbach O/L. als Rathmann daselbst. Ferner: der zeitherige Schuladjuvant Anton Graupe zu Kleinitz zum Schullehrer in Erkelsdorf, Kreis Freistadt, bestätigt worden.

Theater-Nachricht.

Sonntag. 11te Vorstellung des Abonnements von 70 Vorstellungen. Zum ersten Male: **„Glück und Talent.“** Schauspiel in 5 Akten von Carl Zwengsahn, Verfasser von „Peter im Frack.“ — Personen: Forster, Minister, Herr Rieger. Geheime Räthin von Braun, seine Schwester, Frau Baumeister. Amalie, deren Tochter, Frln. Heyne. Baron Darmond, Kriegsrath, Herr Keller. Stürmer, Banquier, Herr Kläger. Adolph, dessen Sohn, Herr Hiltl. Frau Theobald, Assessors-Wittwe, Frau Wiedermann. Heinrich, Rechts-Kandidat, ihr Sohn, Herr Baumeister. Johanna, ihre Tochter, Frln. Schwelle. Thomas, Praktikant, Herr Guinand. von Thorn, Secretair des Ministers, Herr Knebel. Lipps, Haushofmeister des Kriegsraths, Herr Stotz. Adler, Hauslehrer, Herr Fischer. Joseph, Bureau-Aufseher, Herr Puschmann. Baruch, ein Lotterie-Collecteur, Herr Mosewius. Jakob, ein Leiermann, Herr Schöbel. Anton, Diener bei Stürmer, Herr Clausius. Paul, Diener der Geh. Räthin, Herr Campe.

Montag den 15. Okt. 12te Vorstellung des Abonnements von 70 Vorstellungen. **Zur Allerhöchsten Geburtsfeier Seiner Majestät des Königs.** (Bei festlich erleuchtetem Hause.) 1) **Prolog,** von W. F. Seidel, gesprochen von Frln. Schwelle. 2) **Zum ersten Male,** mit verstärktem Chor und Orchester: **„Borussia.“** Preußischer Volksgesang. Komponirt und gewidmet dem preußischen Volke von Spontini. 3) Neu einstudirt: **„Ein deutscher Krieger.“** Schauspiel in 3 Akten von Bauernfeld.

H. 16. X. 6½. R. □ III.

Als Verlobte empfehlen sich:
Pauline Gierth.
Wilhelm Müllmer.
Breslau, den 14. Oktober 1849.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh 11 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen.
Hirschberg, den 9. Oktober 1849.
Moritz Cohn.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 7. d. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner geliebten Frau, Elise geb. von Massow, von einem muntern Knaben, beehrt sich Verwandten, Freunden und Bekannten statt besonderer Meldung hiermit ergebenst anzuzeigen:
von Wissell, Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Landschafts-Syndikus.
Oels, den 12. Oktober 1849.

Todes-Anzeige.

Heute früh verschied in Folge des Scharlachfieber unsere geliebte Enkeltochter, Tochter und Nichte Marie Mathis in dem hoffnungsvollen Alter von 13 Jahren.

Allen Verwandten und Freunden diese Anzeige statt jeder besonderen Meldung widmend, bitten um stille Theilnahme
die Hinterbliebenen.
Liegnitz, den 11. Oktober 1849.

Todes-Anzeige.

Am 2ten d. M., Nachts 11 Uhr, entschlief sanft zu einem besseren Leben, in einem Alter von 57 Jahren, unsere gute Frau, Mutter, Schwieger- und Großmutter, Henriette Schäffer, geb. Simon, welches wir tiefbetrübt, mit der Bitte um stille Theilnahme, Bekannten und Freunden melden.
Freistadt, den 3. Oktober 1849.
Schäffer.
Wilhelmine Eitner, geb. Schäffer.
Emil Eitner, als Schwiegersohn.
Fritz Eitner, Enkelsohn.

Todes-Anzeige.

Heute früh um 3 Uhr endete an Folgen der Rötheln das irdische Dasein unsers innig geliebten Sohnes Fritz, in dem jugendlichen Alter von 9 Jahren und 8 Monaten.

Mit tiefgebeugtem Herzen widmen wir unsern Verwandten, Freunden und Bekannten diese Anzeige statt jeder besondern Meldung, um stille Theilnahme bittend.
Freiburg, den 13. Oktober 1849.
E. Stanke, Kassirer.
Anna Stanke, geb. Jäger.

Oekonomische Section.
Dienstag, den 19. Oktober, Nachm. 5 Uhr.

Widerruf.

Zu der Verlobungs-Anzeige, Rendzin den 1. Oktober 1849, in Nr. 234 dieser Zeitung, erkläre ich hiermit, daß dieselbe durch eine Voreiligkeit entstanden sei.

Meine Stieftochter Karoline Schauer kann niemals der Ehre theilhaftig werden, sich mit dem Herrn Ernst Riechciol in eine Verbindung einzulassen.
Rendzin, den 10. Oktober 1849.
J. Weinschenk.

Ich wohne jetzt: Antonienstr. Nr. 20, eine Treppe hoch.
Friederike verw. **Henry London,**
Lehrerin der engl. Sprache.

Altes Theater.

Zweite Vorstellung.

Sonntag, den 14. Okt.: **„Der Lügner und sein Sohn.“** Posse in 1 Akt, nach dem Französischen. Hierauf: **„Das Abenteuer in der polnischen Judenschenke.“** Vaudeville-Posse in 1 Akt, von Angely.

Billets sind in den Musikalienhandlungen der Herren Bote und Bock, des Herrn Scheffler (vorm. Cranz), im Comtoir des Hotel Zettlitz, so wie bei dem Kastellan des alten Theaters zu haben.

Preise:
Numerirte Loge und Sperrsitz 15 Sgr.
Parterre 10 Sgr.
Gallerie-Loge 7½ Sgr.
Gallerie 5 Sgr.
Ludw. Aug. Wohlbrück.

Sowohl unserm vollständigen **Musikalien-Leih-Institut,** als auch der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen **Lesebibliothek** können täglich neue Theilnehmer unter d. **billigsten Bedingungen** beitreten.
F. E. C. Leuckart in Breslau, Kupferschmiedestr. 13, Schuhbrück-Ecke.

Für alle Gymnasien!

Im Verlage von **Joh. Urban Kern** in Breslau ist erschienen:

Vollständiges Wörterbuch zum Eutrop.
Von Dr. **Otto Eichert.**
Schillerformat. — Preis 5 Sgr.

Von demselben Verfasser erschien bereits:

Vollständiges Wörterbuch zum Cornelius Nepos,
mit beständiger Beziehung auf die latein. Grammatik von Zumpt.
Von Dr. **Otto Eichert.**
Zweite verb. Aufl. 16. Preis 7½ Sgr.

Dasselbe zusammen mit dem latein. Text des **Cornelius Nepos,** bequeme Schulausgabe. 16. geh. 11¼ Sgr.

Im Verlaufe von 2 Jahren wurde die starke erste Auflage von diesem Schulbuche vergriffen, ein Beweis für seine große Brauchbarkeit! Wir machen alle Lehrer auf diese praktischen Ausgaben aufmerksam.

Bei **Joh. Urban Kern,** Junkernstraße Nr. 7, ist erschienen:

Moritz Graf Strachwitz Gedichte.
Erste Sammlung.
8. geh. Velinpapier. 22½ Sgr.

Bitte.

Den geehrten bekannten Herrn, welcher von mir am 7. Okt. Abends im neuen Theater ein Opern-Glas, schwarz und gelb gefleckt, lackirt, nebst Futteral, geliehen, bitte ich, dasselbe mir sofort einzuhändigen.
Neske,
Theater-Logenschließer am Balkon.

Für Herren und Damen
empfiehlt wie früher Unterbeinkleider, Unterjacken und Spenzer, in gebleicht wie ungebleicht Parchent, desgl. Unterbeinkleider für Knaben und Mädchen von circa 8 Jahren ab.
A. E. Mülchen,
Breslau, Junkernstraße Nr. 5.

Auktion.

Donnerstag den 18. Oktober von früh 8½ Uhr ab, sollen im Hospital zum heiligen Geist Nachlaßsachen verstorbener Hospitaliten versteigert werden.
Das Vorsteher-Amt.

Herings-Auktion.

Wegen Ausfall der zum 5. d. angezeigten Auktion werde ich künftigen Dienstag, den 16. d., Nachmittag 3 Uhr, auf dem Zuckersiederei-Platze eine Partie alte Schotten-Heringe für fremde Rechnung meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern.
Jakob Schneider.

= **Ein Rittergut** nebst Eisenhammer in Oberschlesien, nahe der Grenze von Mittelschlesien, mit 2000 Morgen Areal und sehr guter Wasserkraft, ist mit 20 bis 25,000 Rtl. Einzahlung zu verkaufen. Das Nähere auf mündliche Anfragen in Breslau, Klosterstraße Nr. 1 d., erste Etage, links.

Sächs. Champagner,

dem ächten ganz gleich, mit fremder Etiquette und Pfropfenbrand, die Bouteille 25 und 30 Sgr. empfiehlt ergebenst:
Ferdinand Liebold, Ohlauer Str. 35.

Im Fall Jemand Forderungen an den verstorbenen Professor und Münzrendanten Müller hat, der melde sich bis zum 1. November d. J. bei dem Rechtsanwalt Krug (Weidenstraße, Stadt Paris), sonst wird nicht mehr darauf reflektirt. Auch wird um baldige Rückgabe etwa ausgeliehener Bücher gebeten.

Bekanntmachung.

Zur Veräußerung des im Schildberger Kreise, Regierungsbezirks Posen, belegenen, zu Johannis d. J. pachtlos gewordenen Vorwerks Parzynow mit den dazu gehörigen Gebäuden, dem Förster-Etablissement, dem Kruggrundstück und dem Parzynower und Kobylagoraer Forst, als ein Gutskomplex, haben wir einen anderweiten Licitationstermin auf
den 31. Oktober d. J., Vorm. 11 Uhr, in loco Parzynow,
vor dem Herrn Regierungsrath Meerkatz angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das als ein Gut zu veräußernde Vorwerk mit den Forsten 2c. enthält:

a) das Vorwerk				
Hof- und Baustellen			8 M.	99 Q.-R.
Obstgärten			4 =	2 =
Acker 3. Klasse (Gerstland)	158 M.	149 Q.-R.		
= 4. = (Haferland)	469 =	84 =		
= 5. = (3jähr. Roggenland)	260 =	138 =		
= 6. = (6jähr. Roggenland)	20 =	38 =		
			= 909 =	49 =
Wiesen zu 12 Centner bis 3 Centner pro Morgen bonitirt, jedoch meist zu 12, 10 und 8 Ctr.			68 =	11 =
Hütungen			32 =	121 =
Birkerschonung			8 =	161 =
Lehmgrube und Unland			12 =	123 =
Summa			1044 M.	26 Q.-R.
b) das Forst-Etablissement mit Gebäuden			14 =	16 =
c) die urbaren Forstrodeländereien			259 =	14 =
d) der bestandene Kobilagoraer Forst	1178 M.	104 Q.-R.		
und der bestandene Parzynower Forst	940 =	4 =		
			= 2118 =	108 =
e) das Kruggrundstück			3 =	10 =
f) eine in der Vorwerksfeldmark belegene, zur Dismembration bestimmt gewesene Fläche			208 =	79 =
Ueberhaupt			3647 M.	73 Q.-R.

axirt im Ganzen auf 40,261 Rtl.

Die Bietungs-Kaution besteht in einem Zehntheil des Meistgebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur, bei dem Rentamte in Schildberg, dem Administrator v. Zerboni zu Parzynow und in den Registraturen der königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz eingesehen werden.

Von dem Kaufgelde wird ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil binnen zwe Jahren nach der Uebergabe, ein Viertheil binnen sechs Jahren und das letzte Viertheil binnen 10 Jahren nach der Uebergabe entrichtet. — Posen, den 17. September 1849.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Janus,
Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Neue Anmeldungen seit 1. Jan. d. J. . . . . . **1,749,500** Mark Banko.
Abgeschlossene Versicherungen in diesem Jahre . . **1,327,000** Mark Banko.

Die Gesellschaft übernimmt alle Arten von **Lebens- und Pensions-Versicherungen** unter den billigsten Bedingungen. — Bei **Wittwen-Pensionen** gewährt sie z. B. den Vortheil, daß die Pension auch dann fortgezahlt wird, wenn die Wittwe sich wieder verheirathen sollte. Um einer Frau eine Wittwen-Pension von jährlich **100 Thaler** zu versichern, sind jährlich zu entrichten:
wenn der Mann 25 Jahre und die Frau 20 Jahr alt = 26 Thlr. 2½ Sgr.,
ist der Mann 30 Jahre und die Frau 25 Jahre alt = 28 Thlr. 10 Sgr. 2c.
Die Beiträge können in **monatlichen** Terminen bezahlt werden. Näheres ist aus den Statuten und Prospekten zu ersehen, welche unentgeltlich zu haben sind bei:

Lübbert & Sohn, Junkernstraße Nr. 2. **B. Boas,** Büttnerstr. Nr. 3, **A. Geisler,** Schuhbr. Nr. 57, } in **Breslau.**
Louis Kreißler in **Liegnitz.**

W. A. Ackermann in Namslau.
Sigism. Berliner in Groß-Glogau.
H. Blanzger in Brieg.
Heinr. Brüchner in Goldberg.
Dreyschuch, Registrator, in Löwenberg.
E. B. Gerste in Görlitz.
Theodor Glogner in Haynau.
C. Henning in Rothenburg.
J. Hoeniger in Rybnick.
J. Hoffmann, Kommissionär, in Glatz.
E. Junghans sen. in Schweidnitz.
Kuchler, Kämmerer, in Nimptsch.
E. Lubowski in Gleiwitz.
G. Matthées in Grünberg.
J. Pappenheim in Tarnowitz.
Pfeffer, Senator, in Guhrau.
R. W. Pflücker in Waldenburg.
H. Raymond in Lüben.
L. Raymond in Seidenberg.
L. Sachs jun. in Guttentag.
J. L. Schmäk in Bolkenhain.
L. Simmel in Neumarkt.
A. Tschirch in Jauer.
Ferd. Warmuth in Steinau a. O.
Weber, Schornsteinfegmstr., in Strehlen.
C. Weinmann in Hirschberg.
Fr. Wm. Weiß in Reichenbach.

Hamburg, den 10. Oktober 1849.
Die Direktion.

Das wohlgetroffene Portrait Sr. Excellenz des **Staatsministers Grafen v. Brandenburg,** nach der Natur gezeichnet und lithographirt von Bürde in Berlin, Preis 20 Sgr., empfiehlt die Kunsthandlung **F. Karsch.**

Arac- und Rum-Offerte von Eduard Worthmann,

Schmiedebrücke Nr. 51, im weißen Hause.

1)	Aechter feinster Batavia-Arac,	die große Champagner-Flasche	1 Rthlr.
2)	Aechter extra fein gelber Jamaica-Rum,	die Champ.-Flasche	25 Sgr.
3)	„ extra fein weißer Jamaica-Rum,	dto.	20 =
4)	„ feinster gelber Jamaica-Rum,	dto.	20 =
5)	„ feinster gelber Jamaica-Rum,	dto.	15 =
6)	„ fein gelber Jamaica-Rum,	dto.	12½ =
7)	Feinster gelber Rum,	dto.	10 =
8)	Fein gelber Rum,	dto.	7½ =

Sämmtliche Sorten sind auch in halben Flaschen ohne Preis-Erhöhung zu haben.
Außerdem empfehle ich Rum, das preuß. Quart zu 1⅓ Rthlr., 1 Rthlr., 25, 20, 15, 10, 7½ und 6 Sgr. In ganzen Eimern billiger.

Kinder-Anzüge

für **Knaben** und **Mädchen** in großer ganz **neuer Auswahl,** empfiehlt:
J. Seelig,
Schweidnitzer Straße 52, erste Etage.

Jacken, Hosen und Strümpfe

mit weißer Schafwolle wattirt, empfiehlt:
Herrmann Littauer,
Nikolai-Straße Nr. 15, dicht an den drei Königen.

Schlesischer Pharmazeuten=Verein.

General=Versammlung den 21. Oktober früh 10 Uhr und den 22. Abends 7 Uhr im Hôtel de Saxe. Eine Beantwortung der Fragen: über Fortbestehen oder Auflösung des Vereins und wie in letzterem Falle der vorhandene Kassenbestand von circa 30 Rthlrn. zu verwenden sei, wird von denen, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, bis zum 18. Oktober schriftlich erwartet.

Der Ausverkauf von Mode=Waaren

Ring Nr. 60, Ecke der Oderstraße,

wird fortgesetzt und empfehlen besonders: ächt französische Double=Long=Shawls und Tücher zur Hälfte des Kostenpreises, bunte Seidenzeuge, namentlich schwere Braut=Roben, Foulard= und Barège=Roben, Möbel=Stoffe und gemalte Rouleaux, so wie überhaupt das noch vollständig assortirte Lager zu sehr billigen Preisen.

H. Rinkel u. Sohn.

Englische Wachs-Garnituren

in dunkelblauen, grünen, rothen und bunt chinesischen Mustern sind in **allergrösster Auswahl** vorräthig.

Durch directe Verbindung mit engl. Fabriken, welche mir ausschliesslich für ganz Deutschland ihre Niederlagen übertragen haben, ist es mir möglich, diese Waschservice in grösster Form, bestehend aus Wasserkanne, Waschbecken, Nachtgeschirr, Zahnbürstenbehälter und Seifnapf zu den Preisen von 4, 5 und 6 Rtl. complet zu liefern, auch jedes zerbrochene Stück einzeln nachzugeben.

Aufträge von ausserhalb werden in Dutzenden so wie einzeln prompt ausgeführt. Berlin, im October 1849.

Julius Lange,
Markgrafenstrasse Nr. 45, Taubenstrassen-Ecke.

Am heutigen Tage eröffnen wir auf hiesigem Platze, Ohlauerstraße Nr. 83, vis-à-vis dem Hotel zum blauen Hirsch

ein Cigarren= und Tabak=Geschäft,

en gros und **en détail**, unter der Firma:

A. Bial u. Comp.

Neben einer reichhaltigen Auswahl von **Bremer, Hamburger** und **echten Havanna=Cigarren**, besitzen wir ein großes assortirtes Lager von **in= und ausländischen Blätter=Tabaken**, wie auch Havanna=Seiden=Baste, und sind durch direkte, unter günstigen Umständen persönlich gemachte Einkäufe im Stande, nicht nur sehr convenable Preise zu notiren, sondern auch bei Abnahme von bedeutenden Parthien besondere Vortheile zu gewähren.

Wir enthalten uns jeder selbstsüchtigen Anpreisung, versichern nur, daß strenge Reelität uns stets maßgebend sein wird, und daß wir das in uns gesetzte Vertrauen in hohem Grade rechtfertigen werden.

Breslau, den 1. Oktober 1849.

A. Bial u. Comp.

Anzeige.

Die unterzeichneten Inhaber von Niederlagen Oberschlesischer Steinkohlen haben nunmehr die

neuen Kohlenplätze

an der Oberschlesischen Eisenbahn bezogen, und den Verkauf daselbst eröffnet.

Breslau, den 8. Oktober 1849.

H. Meyer. C. G. Kopisch. C. L. Stegmann. A. Landsberger.
Rudaer Gewerkschafts=Steinkohlen=Niederlage.

Aus Paris

haben wir unsere dritte Sendung von **Mänteln** und **Mantelets** empfangen, die sämmtlich in einem dazu eingerichteten **Atelier** auf das Geschmackvollste, durch unsere persönliche Leitung copirt werden, wobei wir die Bemerkung hinzufügen, daß unsere Copien ganz den Originalen gleichen.

Gebrüder Littauer,
Ring Nr. 42, erste Etage.

Thee=Offerte von Eduard Worthmann,

Schmiedebrücke Nr. 51, im weißen Hause.

A. Schwarze Thee's:

1) Feinster Pecco=Thee mit weißen Spitzen, Nr. 1 das Pfd. 4 Rtlr.
2) Feinster Pecco=Thee mit weißen Spitzen, Nr. 2 = = 3 =
3) Feiner Pecco=Thee mit weißen Spitzen, Nr. 3 = = 2 =
4) Fein Pecco=Thee mit orange Spitzen, Nr. 4 = = 1 Rtlr. 10 Sgr.
5) Pouchong=Thee in Original=Packeten, das Packet 12½ Sgr.

B. Grüne Thee's:

1) Feinster Perl=Thee, Nr. 1 das Pfd. 2 Rtlr.
2) Fein Perl=Thee, Nr. 2 = = 1 = 20 Sgr.
3) Feinster Kaiser=Thee, Nr. 1 = = 2 =
4) Feinster Haysan=Thee, Nr. 1 = = 1 = 10 =
5) Fein Haysan=Thee, Nr. 2 = = 1 = 2 =
6) Fein grüner Thee, = = — = 28 =

Die 1ste, 2te und 3te von beiden Gattungen sind in feinen 1/1 u. ½ Pfund=Büchsen und in ¼ u. ⅛ Pfund=Packeten, sämmtliche übrige Sorten mit Ausnahme des unter 6 genannten grünen Thee's in 1/1, ½, ¼ u. ⅛ Pfund=Packeten, stets vorräthig gepackt zu haben.

Konditor=Waaren

in vorzüglicher Güte, besonders sehr schöne Marzipan= und Tragant=Sachen, eben so Bonbons für Hustende und Brustleidende, als Malz=, Eibisch=, Isländisch Moos=, Gummi=, Mohrrüben=, Karageen=Bonbons und Brust=Karamellen, Nürnberger und andere Lebkuchen, feinste Chokolade, empfiehlt im Einzelnen so wie zum Wiederverkauf äußerst billig:

S. Crzellitzer, Antonien=Straße Nr. 4 par terre.

Herbst= und Winter=Mäntel

nach den letzten Pariser und Wiener Modells in den verschiedenartigsten Stoffen aufs Sorgfältigste gearbeitet, sind nunmehr in meinem zweiten, mit meinem Hauptgeschäfts=Lokal verbundenen, Laden zu den bekannt soliden Preisen vorräthig. Eben so

Mantillen, Visites und Mantelets

in den modernsten Façons, geschmackvoll arrangirt, wie auch

Kinder=Anzüge für die jetzige Jahreszeit

nach englischen Schnitten (bekanntlich die besten) in großer Auswahl!

Adolf Sachs,
Ohlauer=Straße Nr. 5 und 6, „zur Hoffnung".

Eine so eben eingegangene Sendung überbringt mir: die neuesten **Kleiderstoffe** zu Bällen und gesellschaftlichen Zwecken, elegante **Echarpes, Par-dessus** von Tülle und Spitzen, gestickte **Canezous, Kragen, Chemisetts, Vorärmel** und **Manchetten;** die so sehr beliebten **Theater=Fichus**, wie überhaupt noch manches Andere, was die moderne Salon=Toilette für Damen jetzt erfordert.

Adolf Sachs.

Die Mode=Waaren=Handlung von Wohl und Cohnstädt,

Nikolai=Straße 1, im zweiten Gewölbe,

dicht neben der Tuchhandlung der Herren **Stern u. Weigert**, empfiehlt:
5/4 breite carrirte Napolitaines, à Elle 4½ u. 5 Sgr.
10/4 breite carrirte rein wollene Mäntelstoffe, à Elle 17½ Sgr.
Mousseline de Laine=Roben, à 2, 2½ u. 3 Rthlr.
Glatte Lustre=Kleider, 12 Ellen 6/4 breiter Stoff, für 1 Rthlr.
Bunte dto. dto. dto. für 1½ Rthlr., und
3 Ellen große rein wollene Umschlagetücher, à 1½, 2 u. 2½ Rthlr.
Sämmtliche genannte Artikel sind in großer Auswahl und in guten Qualitäten vorräthig.

Wohl u. Cohnstädt, Nikolai=Straße 1, im 2ten Gewölbe.

An das Geschäfte treibende Publikum.

Gleich wie für die polnischen Blätter des Großherzogthums Posen (Gazeta polska und Dziennik polski) wird Herr **J. N. Fritz, Gartenstraße Nr. 32a in Breslau**, die Gefälligkeit haben, auch für die in Krakau täglich herauskommende Zeitung **Czas**, die einzige daselbst erscheinende und sowohl im ehemaligen Freistaat, als auch in ganz Galizien sehr stark verbreitete Zeitschrift, **portofreie Inserate** anzunehmen, und sie, ins Polnische übertragen, der Redaction zum Einrücken zu übergeben. Die Herren Kaufleute, Fabrikanten, Gasthofsbesitzer u. s. w., welchen daran gelegen ist, ihre Firmen den polnischen Herrschaften zu empfehlen, glauben wir auf unser Blatt ganz besonders aufmerksam machen zu müssen.

Die Redaction des Czas in Krakau.

Alexandre, Coiffeur de Paris,

74 Ohlauer=Straße **74**

empfiehlt sein aufs reichhaltigste assortirtes Lager ächter französischer und englischer Parfümerien, und empfiehlt besonders: Cold-Cream gegen Frostbeulen; Eau phénoménale und Sélénite mucilage zum Braun= und Schwarzfärben rother oder grauer Haare; Eau athénienne, probates Mittel gegen Schuppen und Huile philocome der Société Hygiénique zur Conservation der Haare, à Pot 15 Sgr.

Gleichzeitig empfiehlt er eine ganz neue Art Perücken ohne Federn, welche an Leichtheit und Natürlichkeit alle früheren übertreffen. — Toupets en dentelle invisible. — Elegante Haarschneide=Salons.

Alle Sorten Strumpfwolle,

gewirkte wollene **Kinder=Ueberwürfe** und **Mützchen** empfiehlt:

Karl Reimelt,
Ohlauerstraße Nr. 1, zur Kornecke.

Verkauf einer Waldwollfabrik.

Veränderungshalber ist die ausschl. priv. Waldwollfabrik sammt der besuchten Bade=Anstalt von den bekannten balsamischen Bädern zu Zuckmantel in österr. Schlesien, wozu an 70 Morgen Acker und Gärten gehören, zu verkaufen.

Pensionaire, Knaben oder Mädchen, von rechtlichen Eltern, werden in Kost, Pflege und Aufsicht genommen. Näheres beim Commissionair **Tralles**, Messergasse Nr. 39.

Zu Ausstattungen

6/4 und 7/4 weiße **reine Leinwand von Handgespinnst** empfehlen zu Fabrikpreisen:

Adam und Kleer,
Schweidnitzerstr. Nr. 1, rechts d. 2te Gewölbe.

200 bis 400 Rthlr.

werden auf ländliche Grundstücke zur ersten Hypothek gesucht durch

F. Jestel,
Große Groschengasse Nr. 6.

Die so beliebt gewordene

„reine Cocos=Seife"

das Dutzend 12 Sgr.,
bei gefälliger Entnahme
„„von 10 Dutzend 3 Rthlr."“
ist wieder vorräthig bei:

Eduard Groß,
am Neumarkt 42.

Franz. od. ital. Conversation u. Grammatik lehrt für sehr mäßiges Honorar **A. Marochetti**, Lektor an der königlichen Universität, Schmiedebrücke Nr. 67, dicht am Ringe.

Gefundene Uhr.

Vor einigen Tagen ist an der Oder=Ueberfähr bei Krappitz eine ganz kleine goldene Damen=Uhr gefunden worden, und kann der sich legitimirende Eigenthümer dieselbe gegen Erstattung der Insertionsgebühren in Empfang nehmen bei

Chrobog, Gerichts=Rendant.
Ober=Glogau, den 12. Oktober 1849.

Eau de Cologne,

sowie bestes **Schweizer Kräuter=Haar=Oel** empfing in Kommission zum billigen Verkauf: **J. Müller,**
Reuschestraße Nr. 38 (3 Thürme).

Die höchsten Preise für getragene Herrenkleider zahlt **A. Boskowitz**, Schweidnitzer Straße Nr. 44.

Die Anfertigung gerichtlicher Inventarien, und das Abschätzen von Nachlaß=Sachen 2c. übernimmt der gerichtlich vereidete Taxator D. Welsch, Stockgasse Nr. 10.

Eine anständige Wittfrau in mittlern Jahren, die an Thätigkeit gewöhnt ist, sucht als **Wirthin** am hiesigen Orte ein baldiges Unterkommen. Näheres im Kommissions=Büreau des Herrn **E. Berger**, Bischofsstraße Nr. 7.

Wiener Elysium.

Heute Sonntag Concert und Montag, zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs

großer Ball.

Wintergarten.

Heute, den 14. Oktober:

Abonnement-Konzert.

Da die Sonntag- und Donnerstags-Abonnements-Konzerte regelmäßig stattfinden, so werden dieselben nicht durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden.

Die geehrten Besucher des Wintergartens werden hiermit ergebenst ersucht, wegen beschränkter Räumlichkeit und öfterem Mangel an Stühlen, zur Ablegung jedweder Kleidungsstücke die Garderobe gefälligst benutzen zu wollen. Auch sind die Kellner angewiesen, nach Aufforderung der etwa später kommenden Gäste, die im Saale vorfindenden Garderobenstücke nach der Garderobe selbst zu besorgen.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß Morgen, den 15. Oktober, zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs sämmtliche Lokalitäten des Wintergartens dem verehrl. Veteranen-Haupt-, dem Central-Landwehr-Vereine und dem Vereine der Freiwilligen von 1813—1815 überlassen worden sind, und daß der Eintritt nur gegen Vorzeigung der Festkarten gestattet ist.

A. Kutzner.

Zeltgarten.

Montag den 15. Oktober zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs

Tanz

im geschmückten Glassalon.

Ausgezeichnete Speise und Getränke werden jeden resp. Theilnehmer befriedigen.
Entree à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr., wofür freier Tanz.
Anfang 6 Uhr.

Liebichs Lokal.

Heute, Sonntag den 14. Oktober:

Großes Konzert

der Breslauer Musik-Gesellschaft.

Entree für Herren $2\frac{1}{2}$ Sgr., Damen 1 Sgr.
Morgen, Montag den 15. Oktober, zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs

Casino.

Anfang $7\frac{1}{2}$ Uhr. Entree für Herren 10 Sgr., Damen 5 Sgr.

Im Glashause

heute, Sonntag den 7. Oktober **Konzert,** und morgen, Montag, **Wurstabendbrodt.**

Weiß-Garten.

(Gartenstraße Nr. 16.)

Sonntag den 14. Oktbr. **Nachmittag- u. Abend-Konzert der Philharmonie** unter Direktion des Herrn **Johann Göbel.**
Entree für Herren $2\frac{1}{2}$ Sgr.
für Damen 1 Sgr.

Zum Bratwurst-Abendbrot

nebst Tanzmusik, Montag den 15. Oktober, ladet ergebenst ein: **Seiffert** im Großkretscham an der Kreuzkirche.

Unterzeichneter erlaubt sich hierdurch sein

Frühstück-Lokal

Malergasse Nr. 27,

zur geneigten Beachtung zu empfehlen.

F. Goebel.

Zur Tanzmusik

Sonntag den 14. Oktbr. ladet ergebenst ein: **Seiffert** in Rosenthal.

Zum **Rind-Ausschieben,** Montag den 15. Oktober, ladet ergebenst ein:

Fröhlich, Cafetier,
Tauenzien-Straße Nr. 45.

Montag den 15. Oktober, zu Königs Geburtstag, findet ein Kränzchen-Ball im Zahnschen Saal statt.

Der Vorstand.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich meinen hierselbst am Markt gelegenen **Gasthof erster Klasse**

zum Fürst Blücher,

zur Bewirthschaftung selbst übernommen und zur Aufnahme von Reisenden wieder auf das Sorgfältigste eingerichtet habe.

Bunzlau, 10. Oktober 1849.

Charlotte verehelichte Wegebaumeister **v. Nassau.**

Zwei möblirte Zimmer sind im Ganzen oder getrennt sofort zu vermiethen, Tauenzienstraße Nr. 17, 1 Stiege vorn heraus.

Wirkl. Ausverkauf d. Modewaaren-Handlung

Schweidnitzer Straße in der Stadt Berlin.

Da dies Geschäft unter allen Umständen entschieden zu Weihnachten d. J. aufgelöst wird, so werden sämmtliche Waaren-Bestände von jetzt ab so billig verkauft, daß eine gänzliche Räumung des Lagers ermöglicht werden kann. Bemerkt wird, daß von

seidenen und **wollenen Kleider-Stoffen, Percales, franz. Jaconetts, Gardinen-** und **Möbel-Stoffen, franz. Umschlagetüchern,** noch eine bedeutende Auswahl vorräthig ist.

An dem Tanzkursus in einer Familie können noch einige Schüler und Schülerinnen Theil nehmen. Das Nähere zu erfahren bei dem Universitäts-Tanzlehrer Herrn Arène, alte Taschenstraße Nr. 11.

Heilsame Erfindung für Schwerhörende.

Gehörröhre oder Schallleiter,

welche allen Schwerhörenden mit Recht zu empfehlen sind. Besonders dürften diese ausgezeichneten Instrumente für Damen passend sein, da sie, bei sehr starkem Auffangen des Schalles, so im Ohr befestigt werden, daß sie, ohne Schmerz zu verursachen, durchaus nicht zu bemerken sind. Gegen portofreie Einsendung des Betrags erhält man Instrument nebst Gebrauchsanweisung vom Unterzeichneten zugeschickt.

1 Paar silberne Schallleiter		3 Rtl.
1 „ „	„ vergoldet	4 Rtl.
1 „ goldene	„	6 Rtl.

Nordhausen, im Oktober 1849.

S. K. Friedrich.

Ein Kandidat der Philologie, **musikalisch,** wünscht hier eine Hauslehrerstelle. Näheres durch die Güte des Hrn. Dr. **W. Altmann,** Neue Schweidnitzerstraße 3 E.

Ein neuer Mahagony-Flügel, $6\frac{1}{2}$ Oktav., von sehr schönem starken Tone, ist zu verkaufen. Der Nachweis Riemerzeile 17.

Ein **Lehrling** für eine Bäckerei kann baldigst eintreten. Näheres bei **Jüngling,** Ohlauer Straße Nr. 38, in den 3 Kränzen.

Ein Stukatur- und Vergolder-, 1 Conditor-, 1 Wagenbauer-, 2 Tischler-, 1 Glaser-, 1 Kunstgärtner- und 1 Schneider-Lehrling werden gesucht durch **Q. Walter,** Altbüßerstr. 57.

2 Wagenpferde, 2 Fensterchaisen sind zu verkaufen: Bischofstraße Nr. 13.

2—6000 Rthlr. werden zur pupillarischen Hypothek auf ein neuerbautes Haus in der Stadt von einem prompten Zinsenzahler, ohne Einmischung eines Dritten, gesucht. Das Nähere Stockgasse Nr. 15, eine Stiege.

Regenschirmständer, Gummischuhe mit Ledersohlen und **Gesundheitssohlen,** so daß die Füße stets warm und trocken bleiben, empfehlen:

Hübner u. Sohn, Ring 35, eine Tr.

Englische Gutta Percha- und **Gummi-Schuhe** für Herren, Damen und Kinder in neuestem Geschmack empfiehlt zu Fabrikpreisen **Heinrich Cadura,** Ring Nr. 9.

Ein Knabe von ordentlichen Eltern, welcher Lust hat, das Tapezirergeschäft zu erlernen, kann sich melden Ring Nr. 47 beim Tapezirer **Möllendorff.**

Wasserdichte Schmiere.

Zur bevorstehenden nassen Witterung empfehle ich eine echt russische Schmiere, wie gute amerikanische Kautschouk-Auflösung. **W. Meseck,** Schuhmachermeister, Weißgerbergasse Nr. 20 in Breslau.

Milly-Kerzen à 10 Sgr. } pro Packet
Stearin-Kerzen à 9 Sgr. }
empfiehlt

C. G. Offig,
Nikolai- und Herrenstraßen-Ecke Nr. 7.

Gute 7oktavige Flügel stehen zum billigen Verkauf, auch zum Verleihen: Herrenstr. 24.

Warschauer Stearin-Lichte bei

Otto Richter,
am Ring 45.

Winter-Handschuh

in **Bukskin, Lama, Vigogne** und wattirt, empfiehlt:

Herrmann Littauer,

Nikolai-Straße 15, dicht an den 3 Königen.



Ein kleiner Wachtelhund, weiß mit braunen Flecken und Behängen, auf den Namen Mylord hörend, hat sich verlaufen, wer denselben im Comptoir Herrenstraße Nr. 20 abgiebt, erhält eine Belohnung.

Russische Thran-Wichse,

welche nicht allein den schönsten und schwärzesten Glanz von sich giebt, sondern auch das Leder ganz weich erhält, empfiehlt den Ctr. zu 5 Rtlr., in Schachteln zu 2 Loth 180 und zu 4 Loth 90 für 1 Rtlr.

J. Schmidt, Ohlauerstraße Nr. 50.

Besonders mache ich das hier stehende Militär darauf aufmerksam, auf die genannte Wichse zu achten.

Das Dampfbad,

Klosterstraße Nr. 80,

ist täglich früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr für Herren geöffnet, für Damen von 12 bis 3 Uhr Mittags, auch sind Zimmer für Badende zu haben.

A. Stiller.

Ein Hauslehrer,

musikalisch, wünscht ein baldiges Engagement. Näheres bei **A. Geisler,** Kupferschmiedestraße 14.

Spar-Dochte.

Diese chemisch fabrizirten Dochte, die in allen geeigneten Lampen ein schönes Gaslicht ohne Rauch und Oelverschwendung erzeugen, empfehle ich im Ganzen und Einzelnen zum Fabrikpreise.

Zur äußeren Erkennung sind die einzelnen Docht-Packete mit der Chiffre des Erfinders L. W. versehen, worauf ich zu achten bitte.

Julius Neugebauer,
Schweidnitzer Straße 35, zum rothen Krebs.

Von neuer Sendung empfiehlt echte

Teltower Rübchen:

C. J. Bourgarde,

Schuhbrücke 8, goldene Waage.

Hausverkauf!

In einer der größten und lebhaftesten Städte Oberschlesiens ist ein nach der neuesten Bauart erbautes, 4 Stock hohes, in der Nähe des Bahnhofes und der Stadt gelegenes, seiner ausgezeichneten Lage wegen zu einem Gasthofe oder zu einer Fabrik ganz geeignetes Haus mit Nebengebäuden und einem ziemlich großen Garten unter sehr annehmbaren Bedingungen wegen Kränklichkeit des Besitzers freiwillig zu verkaufen. Das Nähere darüber ertheilt auf frankirte oder mündliche Anfragen Herr Rechts-Anwalt **Schön** zu Ratibor und Studiosus juris Hr. **Lauther** in Breslau, Heiligegeiststraße 21, 3 Stiegen.

Makulatur

ist zu verkaufen Herrenstraße Nr. 20.

Einen **Oekonomie-Lehrling** mit Pension weiset nach **E. Berger,** Bischofsstraße Nr. 7.

Reines raffinirtes Rüböl offerirt **C. A. Wedel,** Goldne-Radegasse 2.

Ein sehr **seltenes,** bewahrsames **Tigerhündchen** ist zu verkaufen Schmiedebrücke Nr. 42, im Hofe 2 Tr. Tischer.

Eine freundliche Wohnung von 2 Stuben, Küche, Boden und Keller ist für den Preis von 55 Rthlr. jährl. zu vermiethen und Weihnachten zu beziehen. Näheres Herrenstraße Nr. 24, im Comtoir.

Ein Gewölbe mit Schaufenster am Markt (Grüne-Röhrseite) Nr. 34 ist sofort bis Ostern 1850 zu vermiethen, und ist das Nähere Karlsstraße Nr. 33 im Gewölbe zu erfahren.

Büttnerstraße Nr. 6

ist ein Quartier in der dritten Etage, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Kabinet, heller Küche, Boden und Kellergelaß zu vermiethen und Ostern 1850 zu beziehen. Näheres par terre im Komtoir.

Das **Eckgewölbe** im Hotel de Saxe ist zu Neujahr durch **Seidel** das. zu vermiethen.

Vermiethungs-Anzeige.

Wegen Versetzung ist Bürgerwerder Nr. 7 ein Quartier von 5 Piecen nebst Zubehör, für den Miethzins von 130 Rthlr. bald oder Weihnachten zu vermiethen. Das Nähere daselbst bei der Frau Weiß.

Zu vermiethen und sogleich zu beziehen sind in der ersten Etage Neue Schweidnitzer Straße Nr. 4 a zwei schöne Vorderzimmer im verschlossenen Entree.

Eine freundliche Stube nebst daranstoßender Küche ist zu vermiethen. Näheres bei **Heinrich Cadura,** Ring Nr. 4.

Zwei gut möblirte Zimmer sind bald und billig zu vermiethen Oderstr. Nr. 14, 1. Etage.

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.

Madame Methner und Fräulein Berger aus Namslau. Fürstlicher Hofrath von Dedowich aus Krzyschanowitz. Gutsbesitzer v. Bieler aus Krentsch. Ingenieur Lindley, Kaufleute Harlin, Kopal, Stockfleth und Dr. Abendroth aus Hamburg. Justizrath von Tempelhof, Finanzrath Grünthal, Eisenbahn-Direktoren Schüttler, Meyer Schilling, Costenoble, Fourier und General Graf von Kayserling aus Berlin.

12. u. 13. Okt.	Abd. 10 U.	Mrg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Barometer	27″2,57‴	27″1,78‴	27″2,79‴
Thermometer	+ 3,8	+ 2,6	+ 0,6
Windrichtung	NNO	N	NW
Luftkreis	bed. Reg.	bed. Reg.	b. Schnee.

Getreide- Oel- u. Zink-Preise.

Breslau, 13. Oktober.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen weißer	58	Sg.	51	Sg.	44	Sg.
„ gelber	55	„	49	„	42	„
Roggen . .	$28\frac{1}{2}$	„	27	„	25	„
Gerste . .	24	„	22	„	20	„
Hafer . . .	17	„	16	„	15	„

Rother Kleesaamen . $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{3}$ Thlr.
Weißer „ . $5\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ „
Spiritus $6\frac{2}{3}$ und $\frac{7}{12}$ bez.
Rohes Rüböl 15 Thlr. bez.
Zink schwimmend à 4 Thlr. $3\frac{1}{2}$ Sgr. und loco $4\frac{1}{6}$ bez.
Rapps 107. 104. 102.
Rübsen 93. 91. 89.

Auktionen in Breslau.

16. Oktober Vorm. 9 Uhr, Ohlauer Stadtgr. Nr. 1, aus dem Nachlaß des Medizinal-Rathes Dr. Hanke 400 Flaschen verschiedener Sorten alter Weine.
16. Oktober Vorm. 9 Uhr, alte Taschenstr. Nr. 4 gute Möbel und versch. Hausgeräthe.

Börsenberichte.

Berlin, 12. Oktober. Eisenbahn-Aktien: Köln-Mindner $3\frac{1}{2}$% 94 bez. Krakau-Oberschlesische 4% $63\frac{1}{2}$ bez. und Gl., Prior. 4% 83 Gl. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn $49\frac{7}{8}$ à $\frac{3}{4}$ bez. und Br. Niederschlesisch-Märkische $3\frac{1}{2}$% $84\frac{1}{4}$ bez., Prior. 4% $93\frac{3}{4}$ bez., Prior. 5% $102\frac{1}{2}$ Gl., Ser. III. 5% $100\frac{1}{2}$ Gl. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% 30 Gl., Prior. 5% 86 Gl. Oberschlesische Litt. A. $3\frac{1}{2}$% 106 Gl., Litt. B. $103\frac{1}{2}$ Br. — Geld- und Fonds-Course: Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106 à $\frac{1}{4}$ bez. Staats-Schuld-Scheine $3\frac{1}{2}$% $88\frac{7}{8}$ bez. und Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine 101 bez. Posener Pfandbriefe 4% — — $3\frac{1}{2}$% $89\frac{1}{2}$ bez. Preußische Bank-Antheile $98\frac{1}{4}$ bez. und Br. Polnische Pfandbriefe alte 4% 95 Gl., neue 4% $94\frac{3}{4}$ Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Fl. $80\frac{1}{2}$ bez u. Br., à 300 Fl. 109 bez.

Die Kourse der meisten Fonds und Eisenbahn-Aktien waren heute fest, aber unverändert. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Aktien sind im Laufe der Börse höher, schließen aber wie gestern. Halle-Thüringer seit einigen Tagen sehr gefragt, sind wiederum 1 Prozent höher bezahlt.

Breslau, 13. Oktober. (Amtlich.) Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-Dukaten $95\frac{1}{2}$ Gl. Kaiserliche Dukaten $95\frac{1}{2}$ Gl. Friedrichsd'or $113\frac{1}{2}$ Br. Louisd'or $112\frac{1}{2}$ Br. Polnisches Courant $95\frac{3}{4}$ Gl. Oesterreichische Banknoten $95\frac{3}{4}$ Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine $101\frac{1}{2}$ Br. Freiwillige Preußische Anleihe $106\frac{1}{2}$ Br. Staats-Schuld-Scheine per 1000 Rtl. $3\frac{1}{2}$% $89\frac{1}{12}$ Br. Breslauer Stadt-Obligationen $3\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Gld. Großherzoglich Posener Pfandbriefe 4% 100 Br., neue $3\frac{1}{2}$% $89\frac{1}{3}$ Gl. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rtl. $3\frac{1}{2}$% $94\frac{11}{12}$ Br., Litt. B. 4% $98\frac{5}{12}$ Gl., $3\frac{1}{2}$% $91\frac{3}{4}$ Gl. Alte polnische Pfandbriefe — — neue $94\frac{7}{12}$ Gl. Polnische Anleihe 1835 a 500 Fl. $81\frac{1}{2}$ Br. — Eisenbahn-Aktien: Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% $77\frac{3}{4}$ Gld., Priorität 4% — — Oberschlesische Litt. A. $106\frac{3}{4}$ Br., Litt. B. $103\frac{7}{12}$ Gl. Krakau-Oberschlesische $64\frac{1}{4}$ Br. Niederschlesisch-Märkische $84\frac{1}{4}$ Gl., Priorität 5% 102 Gl. Serie III. $100\frac{3}{4}$ Gld. Neisse-Brieger $38\frac{1}{2}$ Gl. Köln-Mindener $93\frac{3}{4}$ Gld. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 50 Br. — Wechsel-Course: Amsterdam 2 Monat 142 Gld. Berlin 2 Monat $99\frac{1}{6}$ Gl., k. Sicht $100\frac{1}{6}$ Br. Hamburg 2 Monat $149\frac{3}{4}$ Gl., k. Sicht $150\frac{11}{12}$ Gl. London 3 Monat 6. $26\frac{1}{6}$ Gl. Paris 2 Monat $81\frac{1}{4}$ Br. Wien, 2 Monat — —

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

Redakteur: Nimbs.